

# **Artenschutzprüfung zur Errichtung von 8 Windenergieanlagen im Windpark „Drei-Kaiser-Eichen“ in Stolberg (Städteregion Aachen)**

## **Antragsteller**

Juwi GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

STAWAG Energie GmbH  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Walkmühlenstraße 16  
52074 Aachen  
Tel.: 0241-96905577  
E-mail: [info@planungsbuero-prell.de](mailto:info@planungsbuero-prell.de)

Stand: 21.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Lage der untersuchten Flächen.....	3
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	6
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna.....	7
4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse.....	7
4.3 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten .....	8
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen.....	8
5.1 Vögel.....	9
5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung .....	9
5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen.....	18
5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW .....	18
5.1.2.2 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“ .....	20
5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS .....	21
5.1.2.4 Schutzgebiete.....	21
5.1.2.5 Daten der Biologischen Station .....	22
5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse.....	24
5.2 Fledermäuse.....	25
5.2.1 Ergebnisse der Netzfänge .....	25
5.2.2 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen.....	27
5.2.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV .....	27
5.2.2.2 Fundortkataster @LINFOS.....	27
5.2.2.3 Daten Dritter .....	28
5.2.3 Zusammenfassung der Fledermausdaten.....	28
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten .....	28
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen .....	28
7. Artenschutzprüfung .....	32
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten .....	33
7.2 Windkraftsensible Vogelarten laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ .....	33
7.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	33
7.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) .....	36
7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	37
7.3 Vogelarten, die planungsrelevant sind, aber nicht als windkraftsensibel gelten.....	38
7.4 Fledermäuse.....	38
7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	38
7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) .....	39
7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	40
7.5 Weitere planungsrelevante Arten .....	41
8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	41
9. Zusammenfassung .....	42
10. Verwendete und zitierte Literatur .....	44

## 1. Anlass der Untersuchung

Die Juwi GmbH plant in Kooperation mit der STAWAG Energie GmbH den Bau und Betrieb eines Windparks in den Stolberger Wäldern zwischen Zweifall, Raffelsbrand und der Wehebachtalsperre in der Städteregion Aachen. Errichtet werden sollen 8 WEA der Firma Vestas. Die WEA 1 und 2 sind vom Typ Vestas V136-4.2 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 112 m und somit einer Gesamthöhe von 180 m. Die WEA 3 bis 6 sind vom Typ Vestas V150-6.0 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Für die WEA 7 und 8 ist der Typ Vestas V150-6.0 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 148 m und einer Gesamthöhe von jeweils 223 m vorgesehen.

Das Projektgebiet liegt im Waldgebiet zwischen Zweifall (Kupferstadt Stolberg, Städteregion Aachen) und Vossenack (Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren). Die geplanten WEA-Standorte sollen alle im Wald errichtet werden.

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen untersucht, da diese Arten potenziell am ehesten durch WEA beeinträchtigt werden können.

Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung behandelt die Belange der geschützten Arten. Es soll herausgearbeitet werden, welche Fledermaus- und Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob sie gegebenenfalls von den Planungen erheblich betroffen sein könnten.

Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen zwischen März und Juni 2021, sowie vorausgehende Kartierungen zwischen Januar und August 2019. Zusätzlich wurden bestehende Daten ausgewertet, insbesondere das Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten des LANUV NRW, Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Energieatlas NRW) und das Fundortkataster @LINFOS des

Landes NRW sowie Schutzgebetsbögen umliegender Schutzgebiete. Weiterhin wurden Angaben der Biologischen Station der StädteRegion Aachen berücksichtigt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Untersuchungsgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Über das Gesetz hinaus ist insbesondere der per Erlass eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten (aktuelle Fassung vom 10.11.2017). Der Leitfaden ist insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Arten in „windkraftsensible Arten“ und „nicht-windkraftsensible Arten“ und der sich daraus ergebenden Bewertung von Bedeutung. Darüber hinaus wurde im Juli 2022 eine Erweiterung des BNatSchG (§45b) rechtskräftig, nach dem bundesweit der Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten geregelt werden soll. Hierin soll vor allem die Bewertung eines „signifikant erhöhten Schlagrisikos“ vereinheitlicht werden. Für die laut §45b bundesweit als schlaggefährdet geltenden Arten (Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu) werden im Gesetz vereinheitlichte Prüfbereiche genannt. Im Verlauf des hier erarbeiteten Gutachtens, werden diese Prüfbereiche vorrangig vor den (sehr ähnlichen) Prüfbereichen des noch aktuellen Leitfadens verwendet.

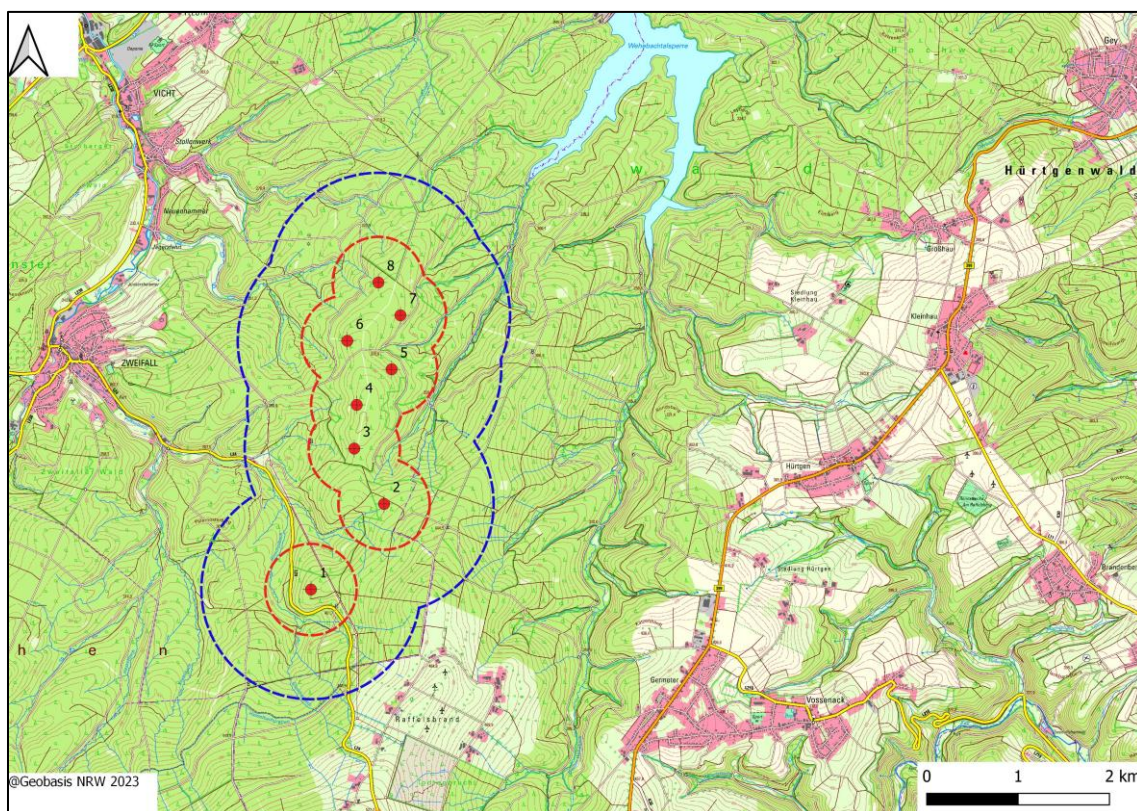
Weiterhin liegt mittlerweile ein Entwurf vom 16.06.2023 des neuen Leitfadens für NRW vor, der die Neuerungen des BNatSchGs bereits integriert hat. Nachfolgend wird an gegebener Stelle auf die unterschiedlichen Gesetzesbezüge verwiesen.

### 3. Lage der untersuchten Flächen

Das Projektgebiet liegt im Stadtgebiet von Stolberg südöstlich der Stadtteile Zweifall und Vicht im Wald. Alle acht geplanten Standorte liegen nordöstlich der Jägerhausstraße (L24). Von Südwesten nach Nordosten erstrecken sich durch das Gebiet die weitläufigen Wälder des Hürtgenwalds und südlich grenzt die Siedlung Raffelsbrand mit seinem Grünland an. Das direkte Umfeld der geplanten WEA ist gekennzeichnet durch Laub- und Nadelwälder mit mehreren verzweigten Bachtälern. Die Wehebachtalsperre befindet sich ca. 2 km nordöstlich des Projektgebietes.

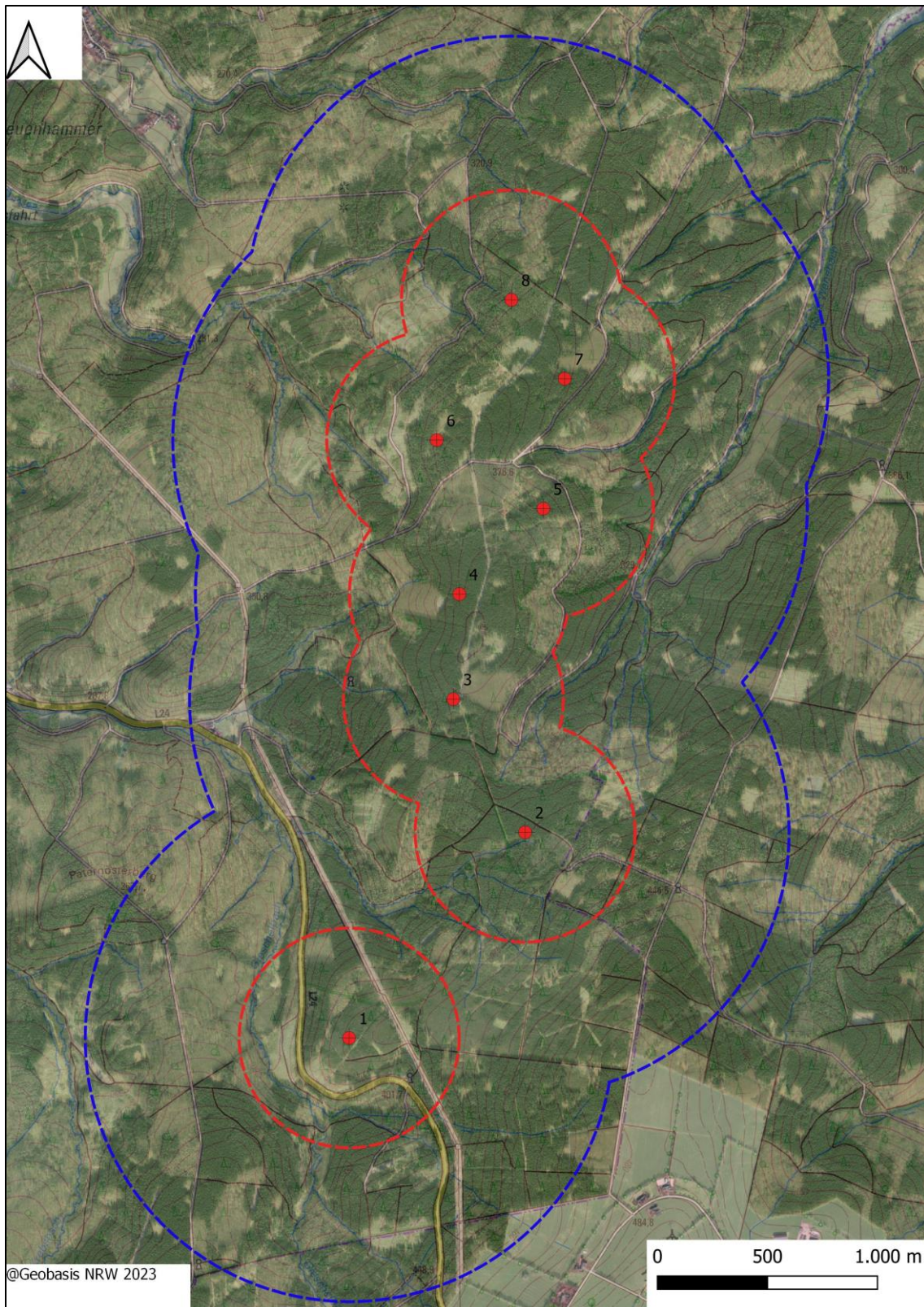
Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich südöstlich des Projektgebietes im Offenland bei Raffelsbrand in einer Entfernung von ca. 1,7 km.

Die geplanten WEA-Standorte liegen auf Höhen zwischen 370 und 410 m üNN. innerhalb des Waldgebietes.



**Abb. 1:** Lage der geplanten WEA mit umliegenden Untersuchungsradien (500 m UR (rot) und 1.200 m UR (blau)).

Untersucht wurde ein Umkreis von mindestens 500 Metern um die neu geplanten WEA, der im weiteren Verlauf „500 m UR“ genannt wird (rote Linie). Horste der Großvögel wurden im Umkreis von 1.200 m kartiert (1.200 m UR: blaue Strichelung). Für Großvögel mit Bezug zum Plangebiet wurde zudem das weitere Umfeld untersucht. Insbesondere wurden damals noch bekannte Brutplätze des Schwarzstorches (3 km Abstand) kontrolliert.



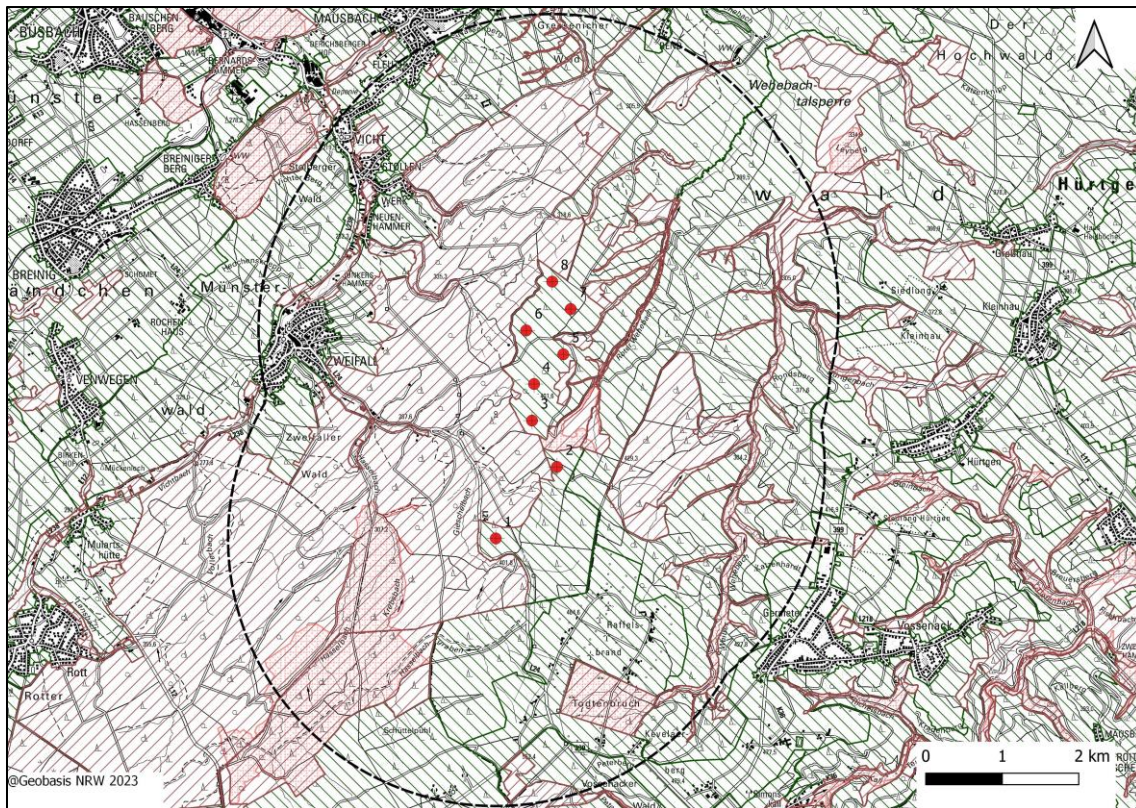
**Abb. 2:** Lage der geplanten WEA im Wald.

Gemäß Landschaftsplan IV "Stolberg - Roetgen" der StädteRegion Aachen liegt das Projektgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Hürtgenwald“ (2.2-4 oder LSG-5203-0006). Das LSG ist eingefasst von einigen Naturschutzgebieten.

In einem Umkreis bis etwa 3,5 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich (teilweise überdeckend) insgesamt 17 Naturschutzgebiete und 2 FFH-Gebiete.

Im Folgenden sind die Naturschutz- und FFH-Gebiete in zunehmenden Abständen zur Planung aufgelistet:

ACK-110	NSG <i>Zweifaller und Rotter Wald</i>	90 m
ACK-026K1	NSG <i>Roter Wehebach mit Nebenbächen</i>	200 m
DN-035	NSG <i>Wehebachtalsystem mit Nebenbächen</i>	420 m
DN-066	NSG <i>Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch</i>	700 m
ACK-111	NSG <i>Rothsiefen</i>	1,0 km
ACK-063	NSG <i>Laubwald am Hasselbachgraben</i>	1,3 km
ACK-036	NSG <i>Fischbachtal und Unterster Fischbach</i>	1,5 km
ACK-037	NSG <i>Oberlauf des Omerbaches</i>	1,8 km
DN-068	NSG <i>Todtenbruch</i>	1,9 km
ACK-109	NSG <i>Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach</i>	2,4 km
ACK-106	NSG <i>Hüttsiefen</i>	2,6 km
ACK-108	NSG <i>Kluckenstein</i>	2,6 km
ACK-093	NSG <i>Lamersiefen</i>	2,8 km
ACK-107	NSG <i>Großer und Kleiner Kranzberg</i>	2,9 km
DN-069	NSG <i>Peterbachquellgebiet</i>	2,9 km
ACK-039	NSG <i>Horstbend - Mausbachquelle</i>	3,1 km
ACK-081	NSG <i>Peterbachquellgebiet</i>	3,2 km
DE-5203-301	FFH-Gebiet <i>Wehebachtäler und Leyberg</i>	200 m
DE-5303-303	FFH-Gebiet <i>Buchenwälder bei Zweifall</i>	1,1 km



**Abb. 3:** Lage der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert), Naturschutzgebiete (braun schraffiert) und FFH-Gebiete (rot punktiert) im 3.500 m Umfeld (schwarze Umrandung).

## 4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage wurden im Zeitraum von März bis Juni 2021, sowie von Januar bis Juli 2019 folgende Arbeiten durchgeführt:

### Vögel

- Horstsuche im Umkreis von 1,2 km im Januar und Februar 2019.
- Allgemeine Brutvogelkartierung an 12 Geländetagen von Februar bis Juli 2019 im Radius von 500 Metern um die geplanten WEA.
- Allgemeine Greifvogelkartierung (Brutplatzermittlung, Besatzkontrolle) im Umkreis von 1.200 Meter an 5 Geländetagen von März bis Juni 2019.
- Kartierung der Waldschnepfe im Umkreis von 300 Metern an 3 Terminen im Mai bis Juli 2019.
- Allgemeine Brutvogelkartierung an 8 Geländetagen von März bis Juni 2021 im Radius von 500 Metern um die geplanten WEA.
- Brutplatzüberprüfungen von Großvögeln in den Jahren 2022 und 2023

### Fledermäuse

- In drei Nächten zwischen Juni und August 2019 wurden Fledermausnetzfänge durchgeführt.



Da sich der Antragsteller im Vorfeld zu fledermausfreundlichen Abschaltungen verpflichtet hat (Abstimmung mit der UNB am 07.12.2017), wurden darüber hinaus keine weiteren Fledermaus-Untersuchungen durchgeführt.

#### **4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna**

Im Januar und Februar 2019 erfolgte an 8 Tagen im Umkreis von 1,2 km (§45b BNatSchG für Rotmilan) um die WEA eine Suche nach Greifvogel-Horsten. Währenddessen wurden auch bekannte und ehemalige Schwarzstorch Brutplätze im 3 km Umfeld begutachtet.

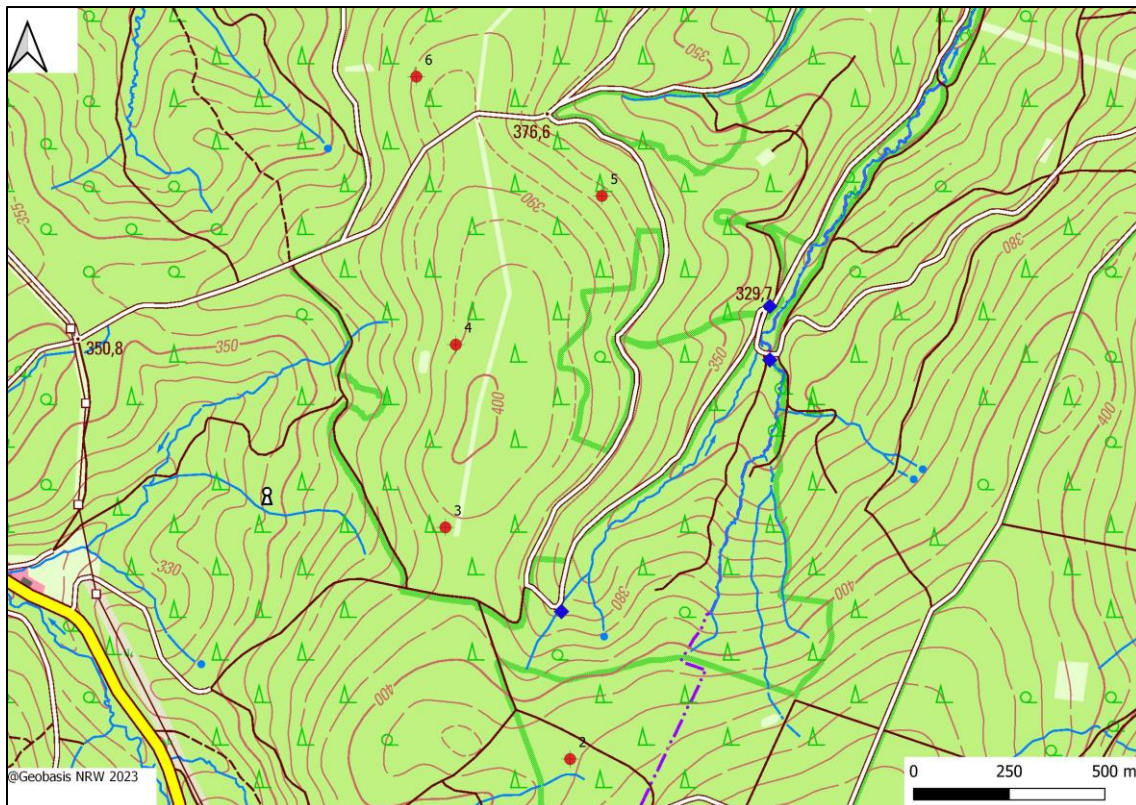
Die allgemeine Erfassung der Brutvögel im Bereich der WEA und einem Umkreis von 500 Metern erfolgte an 8 Geländetagen im Zeitraum von Februar bis Juli 2019 (22.03., 28.03., 16.04., 26.04., 14.05., 29.05., 18.06., 04.07.2019). Die Kartierung wurde in Form einer Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Wegenetzes und von Waldschneisen durchgeführt, mit der das Gesamtgebiet abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z.B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Die allgemeine Brutvogelkartierung wurde zur Auffrischung der Daten im Jahr 2021 wiederholt (26.03., 16.04., 30.04., 20.05., 21.05., 15.06., 22.06. und 23.06.2021). Zur Erfassung von Eulenvögeln (vor allem Waldkauz) wurde an den Abenden des 19.02. und 01.03.2019 die Klangattrappe eingesetzt. An drei Abenden wurden revieranzeigende Waldschnepfen kartiert und zwar am 29.05., 12.06. und 08.07.2019. Aufgrund der Größe des Gebietes wurde dieses in zwei Teilflächen (Nord und Süd) aufgeteilt und jeweils an 2 von 3 der o.g. Termine bearbeitet.

An 5 Terminen (22.03., 28.03., 16.04., 26.04. und 18.06.2019) wurde die Kartierung zwecks allgemeiner Greifvogelerfassung auf einen Umkreis von 1,2 km um die geplanten WEA ausgedehnt.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Standorte brütender Schwarzstörche, Rotmilane und Wespenbussarde, die aus den Jahren 2019 bis 2021 bekannt geworden waren, erneut kontrolliert.

#### **4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse**

Zur Erfassung möglicher Fledermausquartiere im Projektgebiet wurden an drei Abenden Fledermausnetzfänge durchgeführt, und zwar am 12.06., 08.07. und 05.08.2019. Die Netzfangstandorte wurden an den vielversprechendsten Stellen im Zentrum der Planung gewählt. Am 12.06. wurde an der zentralen Altwaldinsel am Oberlauf der Roten Wehe gefangen. Wegen des schlechten Fangresultats an dieser Stelle, wurde der nächste Fang an der Roten Wehe etwas stromabwärts durchgeführt. Hier fand in der Nähe auch der dritte Fang statt. Gestellt wurden jeweils ca. 100 m Netze. Im Rahmen der Netzfänge wurden mehrere gefangene Tiere besendert (Telemetriesender der Fa. PLECOTUS SOLUTIONS GMBH, Modell V3 und V5). An den nächsten zwei Tagen erfolgte die telemetrische Nachsuche.



**Abb. 4:** Lage der Netzfangstandorte (Blaue Rauten).

### 4.3 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten

Um einerseits Hinweise auf das Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten zu bekommen und andererseits die eigenen Kartierungsdaten zu ergänzen, erfolgte eine Auswertung bestehender Datenwerke. Ausgewertet wurden insbesondere:

1. Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW für die relevanten Quadranten 4 des Messtischblatts 5203 (Stolberg) und 2 des MTB 5303 (Roetgen) sowie die 10 umliegenden Quadranten
2. Fundortkataster @LINFOS
3. Energieatlas NRW
4. Schutzgebietsausweisungen
5. Datenabfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen und Düren.

## 5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen Daten der eigenen Kartierungen von 2019 bis 2023. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung bestehender Daten.

## 5.1 Vögel

### 5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung

Bei den Vogelkartierungen aus den Jahren 2019 und 2021 wurden insgesamt 60 Vogelarten festgestellt, darunter 48 Brutvogelarten und 12 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste und Durchzügler). Die Kartierungen aus den beiden Jahren produzierten recht einheitliche Daten mit erwartbaren Ergebnissen.

18 der 60 gefundenen Arten gelten in NRW als planungsrelevant. 9 Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland, nämlich: Baumpieper, Habicht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Unabhängig davon sind folgende Arten streng geschützt und somit besonders zu beachten: Kranich, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber und Waldkauz.

Als Koloniebrüter ist der Graureiher ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten zu zählen, obwohl er keiner Gefährdungskategorie unterliegt.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 1: Artenliste der Vögel Stolberg 2019/21**

**Kategorien der Roten Liste (RL):**

0 = (als Brutvogel) ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = arealbedingt selten

- = ungefährdet

V = Vorwarnliste

S = von Schutzmaßnahmen abhängig

**Status:**

B = Brutvogel

BV = Brutverdacht

DZ = Durchzügler

N = Nahrungsgast

W = Wintergast

**Weitere Abkürzungen :**

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artname	lat. Artname	RL D 2020	RL NRW 2016	streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Ge- biet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2				B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
8	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
9	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-				B
10	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-				B
11	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
12	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
14	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-				B
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-				B, DZ

	Artnamen	lat. Artname	RL D 2020	RL NRW 2016	streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie	Status im Ge- biet
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*			N
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-			B
18	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-			B
19	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	§§		N
20	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-			B
21	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-			B
22	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V			B
23	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-			B
24	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-			B
25	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-			B
26	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-			B
27	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-			B
28	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	RS	§§	X	DZ
29	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-			N
30	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	§§		N
31	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3S			N
32	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-			B
33	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	*	§§	X	B
34	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-			B
35	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-			N
36	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-			B
37	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			N, DZ
38	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-			B, DZ
39	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-			B
40	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*S	§§	X	N
41	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-			B
42	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	§§	X	N
43	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	*	§§	X	B

	Artnamen	lat. Artname	RL D 2020	RL NRW 2016	streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie	Status im Ge- biet
44	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-			B, DZ
45	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapisslus</i>	-	-			B
46	<b>Sperber</b>	<i>Accipiter nisus</i>	-	*	§§		N
47	<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3			N
48	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-			B
49	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-			B
50	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-			B
51	<b>Turteltaube</b>	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§		B
52	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	V			B
53	<b>Waldkauz</b>	<i>Strix aluco</i>	-	*	§§		B
54	<b>Waldlaubsänger</b>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	3			B
55	<b>Waldschnepfe</b>	<i>Scolopax rusticola</i>	V	3			B
56	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-			B
57	<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	§§	X	N
58	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-			B
59	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-			B
60	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-			B

Planungsrelevante Arten sind in **gelb** dargestellt. Windkraftsensible Arten sind zusätzlich **fett** geschrieben.

Im Rahmen der Horstkartierung 2019 wurden insgesamt 9 mögliche Großvogelhorste im 1.200 m UR gefunden. Keiner der Horste wies charakteristische Merkmale von Milanhorsten auf. Die meisten Horste dürften vom Mäusebussard stammen. Ein Horst könnte von einem Schwarzstorch errichtet worden sein, wurde aber nie bebrütet und ist heute nicht mehr existent. Die Nachkontrolle 2019 ergab für keinen einzigen Horst einen aktuellen Besatz.

Von den planungsrelevanten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die WEA die Arten Baumpieper (4 Brutpaare (BP)), Mittelspecht (1 BP), Schwarzspecht (3 BP), Waldlaubsänger (ca. 15 BP), Turteltaube (1 BP) und Waldkauz (1 BP) als Brutvögel nachgewiesen.

Es brütete 2019 kein **Schwarzstorch** innerhalb der 3.000 m Grenze um den geplanten Windpark, und es hat seitdem auch kein Schwarzstorch mehr dort gebrütet. Die nächsten dokumentierten Brutplätze des **Rotmilans** lagen beide außerhalb von 1.200 m. Ein Brutplatz des **Wespenbussards** lag ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfraums der Art von 1.000 m (§45b BNatSchG). Weiterhin konnten Revierflüge mehrerer **Waldschneppen**-Männchen beobachtet und verhört werden. Es wird von min. einem Revier in der 300 m Umgebung der geplanten WEA ausgegangen.

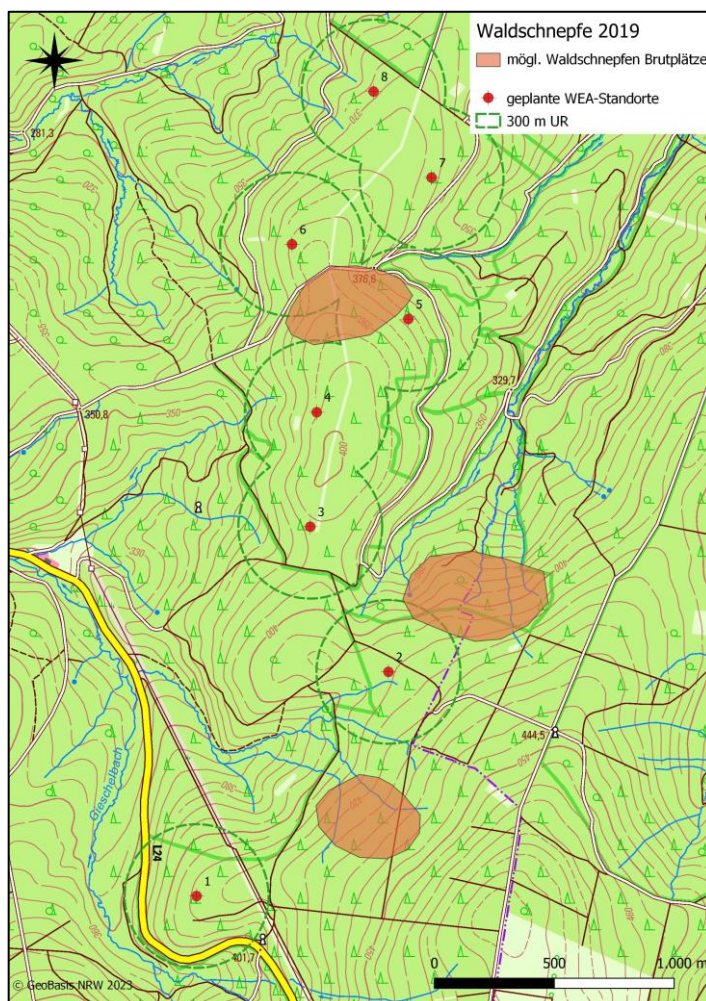


Abb. 5: Mögliche „Papierreviere“ der Waldschneppe.

9 weitere planungsrelevante Arten kommen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler vor: Graureiher, Habicht, Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzmilan, Sperber und Star.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017 zählen **Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Waldschnepfe** und **Wespenbussard** zu den **windkraftsensiblen Arten**.

Die nachfolgende Abb. 6 zeigt die erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten. Die Abb. 7 zeigt die Lage der Revierzentren der Großvogelarten Rotmilan und Wespenbussard außerhalb der gültigen max. Prüfräume (§45b BNatSchG).



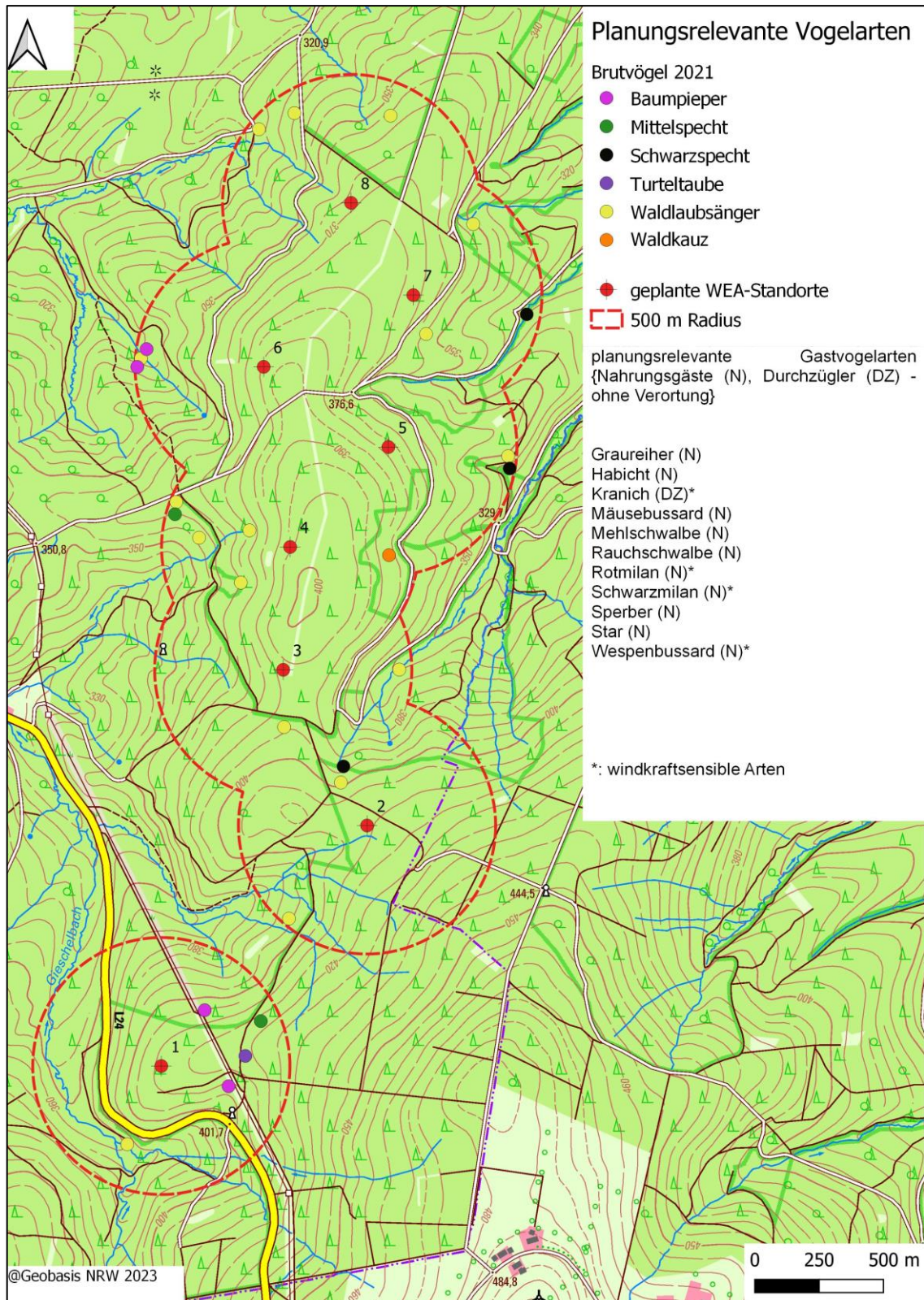


Abb. 6: Brutvogelkarte.

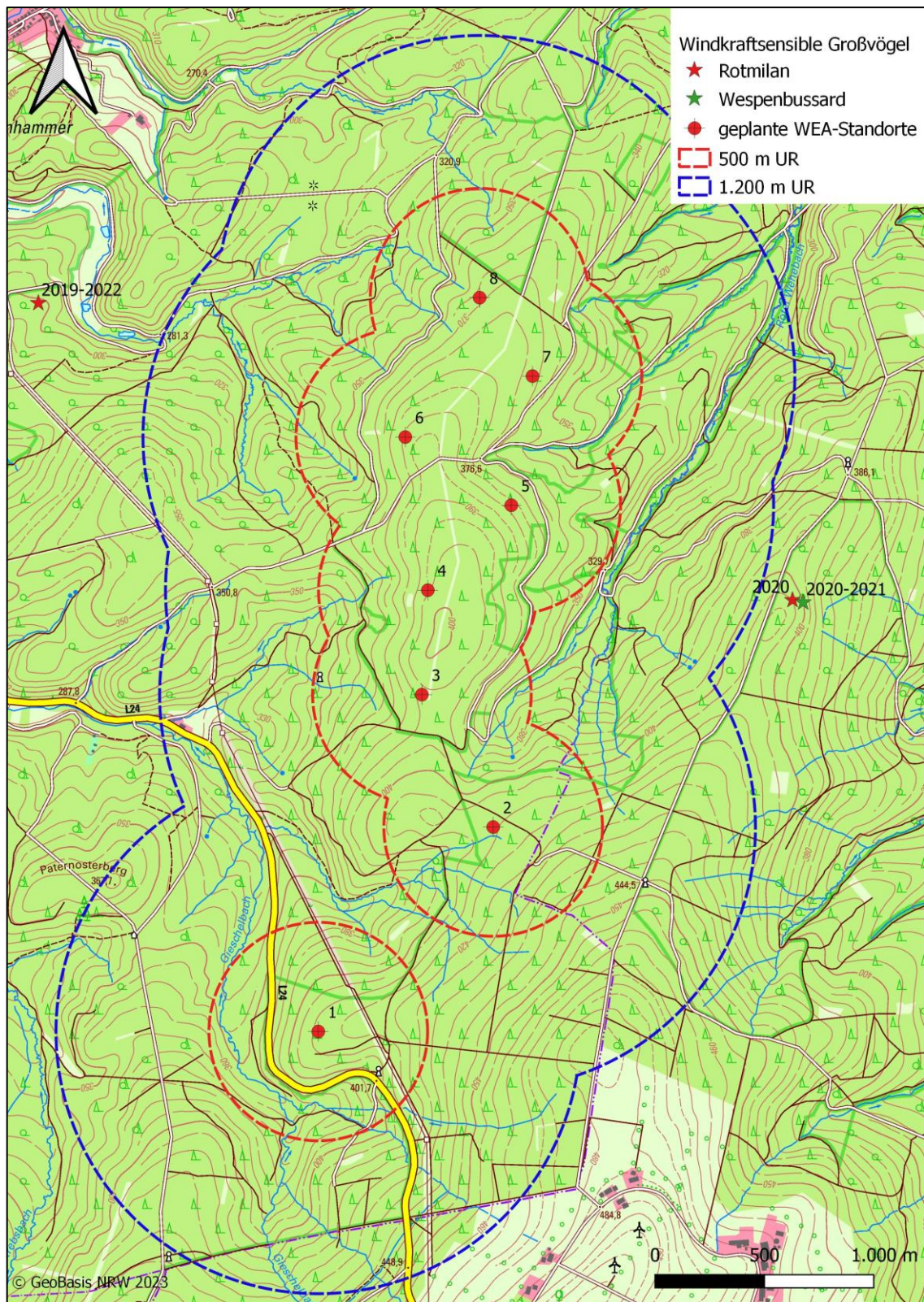


Abb. 7: Brutplätze windkraftsensibler Großvögel.

Vom **Rotmilan** ist ein regelmäßiger Brutplatz in ca. 1,8 km Entfernung nach Westen bei Zweifall bekannt. Dieser liegt nicht im zentralen Prüfbereich der Art (1.200 m), aber im erweiterten Prüfbereich. Eine Brut des Rotmilans fand zwischen 2018 und 2022 regelmäßig statt. Das Brutpaar wechselte manchmal den Horst im gleichen Waldstück, weil es in den letzten Jahren in Konkurrenz zu einem Kolkraben-Paar stand, das i.d.R. früher zur Brut schreitet. Das Brutpaar dürfte in der Hauptsache im Grünland um Zweifall und im Vichtbachtal jagen. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung der Waldflächen in südöstlicher Richtung gibt es nicht und ist für die Art auch nicht anzunehmen. 2023 konnte ausnahmsweise keine Rotmilan-Brut in dem Waldstück festgestellt werden.

Hinweise auf ein weiteres Brutpaar des Rotmilans ergaben sich 2020 bei der Nachkontrolle einer möglichen Wespenbussard-Brut östlich der Planung in einem Abstand von ca. 1.350 m in einer Altbuchenparzelle. Hier brütete überraschenderweise 2020 ein Rotmilan in einem Horst, der im Vorjahr evtl. von einem Wespenbussard angelegt worden war. Durch die massiven Fichtenverluste östlich der Altwaldparzelle wurde die Lage evtl. attraktiv für Rotmilane. Unweit dieser Rotmilan-Brut fand auch eine **Wespenbussard**-Brut im Sommer 2020 statt. Im nächsten Jahr brütete der Rotmilan erneut in dem Waldstück, allerdings im Horst des Wespenbussards, der seitdem an dieser Stelle nicht mehr brütete. Ab 2022 fielen die Rotmilan-Bruten wieder aus. Möglicherweise durch die Veränderungen in den östlichen Kahlschlagsflächen, die durch die aufkommende Naturverjüngung evtl. wieder unattraktiv für Rotmilane wurden.

Des Weiteren wurden einige ehem. Brutplätze des **Schwarzstorch** im Umfeld im Jahr 2019 begutachtet. Vor allem wurde die Bruthistorie der Art aus verschiedenen Quellen und eigenen Daten aufgearbeitet (s. Abb. 11). Im Jahr 2019 brütete kein Schwarzstorch mehr im 3.000 m Umfeld der Planung. Ein Brutplatz östlich der Planung an der Weißen Wehe, der 2016 und 2017 nachweislich noch besetzt war, wurde 2019 zwar noch von einem Schwarzstorch besucht, aber nicht mehr von einem Paar bebrütet. Evtl. fiel hier ein Alttier aus. Im nächsten Jahr wurden auch hier auf Kalamitätsflächen Fichten eingeschlagen, die den Brutbaum völlig frestellten. Eine Schwarzstorchbrut ist hier in Zukunft nicht mehr zu erwarten. Zwei Bruthilfen wurden weiter nordöstlich eingerichtet, die aber bisher nicht besetzt wurden. Seit 2020 brütet aber ein Schwarzstorch-Paar im Windpark Münsterwald (Abstand ca. 9 km) erfolgreich. Evtl. ist diese Neubegründung auf den Ausfall an der Wehe zurückzuführen.

Ein Brutplatz bei Zweifall, der 2017 noch bebrütet wurde, wurde 2018 aufgegeben, da der Horst abgestürzt war. Das Paar zog ins Saarscherbachtal an der Kalltalsperre um, wo es seit 2018 durchweg erfolgreich brütet (s. Abb. 8). Der Brutplatz liegt in einer Entfernung von etwa 5,5 km nach Süden und somit weit außerhalb des Prüfbereichs von 3.000 m. Nach aktuellem Stand brüten die regelmäßigen Brutpaare der Gegend also an neuen Standorten an der Kalltalsperre und im Münsterwald unmittelbar in oder an Windparks. Ein Förderprogramm für den Schwarzstorch hat zusätzlich 4 Bruthilfen (plus 2 vom Forst, s.o.) in den Wäldern installiert, die aber bisher nicht angenommen

wurden. Eine Vergrößerung der Population von durchweg 2 Paaren ist aber auch nicht unbedingt zu erwarten. Der Bruterfolg beider Paare ist zwar solide (jährlich 2-3 Jungtiere) aber nicht sehr hoch. Schwarzstörche können in Idealhabitaten bis zu 5 Jungvögeln großziehen. Die Bruthilfen sind eher als Ausweichstandorte für zukünftige Brutausfälle zu sehen.



**Abb. 8:** Schwarzstorchhorst an der Kalltalsperre mit zwei Jungstörchen am 04.06.2020 (Foto: J. Prell).

### 5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen

Anhand vorliegender Daten können unterstützend zu den eigenen Kartierungen Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Projektgebietes gemacht werden.

#### 5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW

Das FIS führt alle planungsrelevanten Arten auf, die für die Quadranten 4 des Messischblatts 5203 (Stolberg) und 2 des MTB 5303 (Roetgen) gemeldet sind. Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt. Windkraftsensible Arten gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ sind **fett** markiert.

<b>Tabelle 2:</b> Planungsrelevante Arten für die MTB/Q 5203/4 und 5303/2			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	
		5203/4	5303/2
Vögel			
<b>Baumfalke</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<b>Rotmilan</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U+
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Waldschnepfe</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

G= günstig, U= ungünstig, S= schlecht, += steigende Tendenz, -=fallende Tendenz

Windkraftsensibel gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sind die Vogelarten **Baumfalke**, **Rotmilan** und **Waldschnepfe**. Die **Waldschnepfe** konnte auch von uns als möglicher Brutvogel bestätigt werden. Der **Rotmilan** brütet im weiteren Umfeld. Zu allen **planungsrelevanten, nicht-windkraftsensiblen Arten** führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Dies macht deutlich, dass von den sonstigen Arten in der ASP nur solche relevant sind, die durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Da die Anlagen im Wald errichtet werden sollen, kann dies somit nur Vögel des Waldes betreffen. In den eigenen Kartierungen wurden in der näheren Umgebung

der Anlagenstandorte folgende Arten dokumentiert: **Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldlaubsänger** und **Waldkauz**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5203/1: Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe

5203/2: Kiebitz, Uhu, Waldschnepfe

5204/1: Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe

5204/3: Baumfalke, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe

5304/1: Kiebitz, Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard

5304/3: Kiebitz, Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard

5303/4: Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard

5303/2: Rotmilan, Waldschnepfe

5303/1: Rotmilan, Waldschnepfe

5203/3: Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard

Ergänzend zu den für die direkt betroffenen Quadranten gemeldeten Arten sind für die Nachbarquadranten folgende windkraftsensiblen Arten gemeldet: Kiebitz, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard.

Schwarzmilan und Wespenbussard wurden bereits durch unsere Kartierungen bestätigt.

Aus dem Fachinformationssystem ergeben sich somit insgesamt also Hinweise auf mögliche Vorkommen der **windkraftsensiblen** Vogelarten: **Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe** und **Wespenbussard**.

#### 5.1.2.2 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“

Im Energieatlas NRW werden Schwerpunktorkommen der Arten Großer Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, sowie Goldregenpfeifer, Kranich, Mornellregenpfeifer, Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans) sowie Sing- und Zwergschwan aufgeführt. Von den Schwerpunktorkommen überschneidet sich das des Schwarzstorches seit 2019 mit dem Untersuchungsgebiet. Ehemalige Schwerpunktorkommen des Uhus wurden wegen der heute weiten Verbreitung aus dem Energieatlas (Stand Nov. 2023) entfernt.

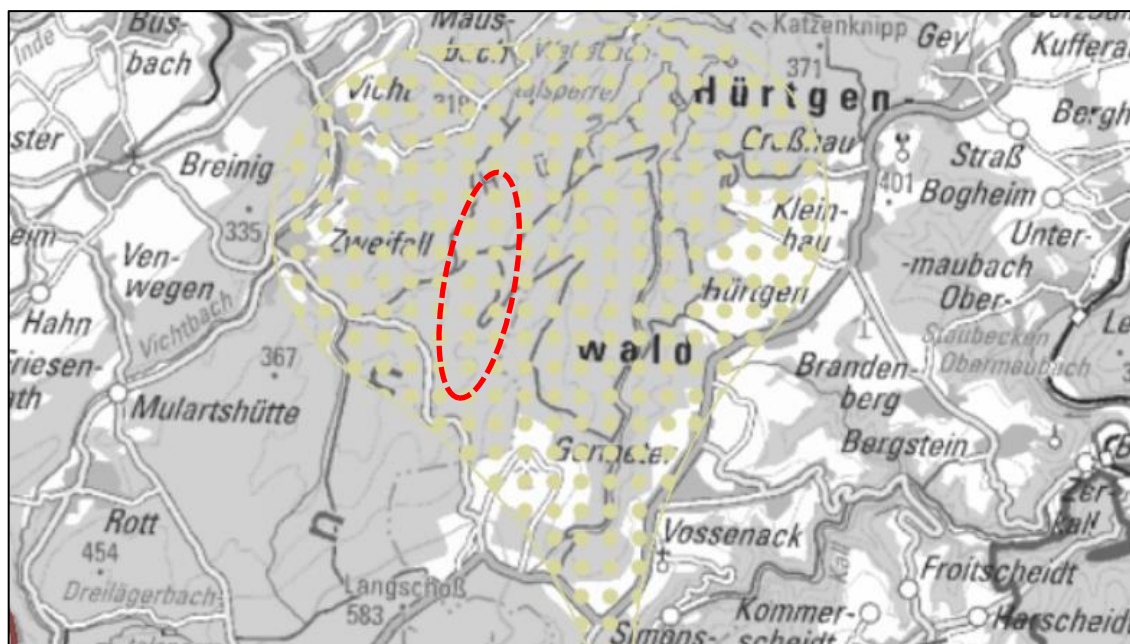


Abb. 9: Schwerpunktorkommen „Schwarzstorch“ (beige) gemäß Energieatlas NRW und das Projektgebiet (rot).

### 5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Im **Fundortkataster @LINFOS** finden sich wenige Hinweise zu windkraftsensiblen Arten. In der Biotopkatasterfläche der Weißen Wehe (BK-5203-925), die zum NSG *Wehebachtalsystem mit Nebenbächen* gehört, werden **Rotmilan** und **Waldschnepe** als Brutvögel genannt.

### 5.1.2.4 Schutzgebiete

In einem Umkreis bis etwa 3,5 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich (teilweise überdeckend) insgesamt 17 Naturschutzgebiete und 2 FFH-Gebiete. Diese liegen in teils geringen Abständen zur jeweils nächstgelegenen geplanten WEA (aufsteigende Reihenfolge) und weisen folgende windkraftsensible Arten auf:

ACK-110	NSG <i>Zweifaller und Rotter Wald</i>	90 m	keine
ACK-026K1	NSG <i>Roter Wehebach mit Nebenbächen</i>	230 m	keine
DN-035	NSG <i>Wehebachtalsystem mit Nebenbächen</i>	420 m	<u>Rotmilan</u> , <u>Waldschnepe</u>
DN-066	NSG <i>Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch</i>	700 m	keine
ACK-111	NSG <i>Rothsiefen</i>	1,0 km	keine
ACK-063	NSG <i>Laubwald am Hasselbachgraben</i>	1,3 km	keine
ACK-036	NSG <i>Fischbachtal und Unterster Fischbach</i>	1,5 km	keine
ACK-037	NSG <i>Oberlauf des Omerbaches</i>	1,8 km	keine
DN-068	NSG <i>Todtenbruch</i>	1,9 km	keine
ACK-109	NSG <i>Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach</i>	2,4 km	keine
ACK-106	NSG <i>Hüttsiefen</i>	2,6 km	keine

ACK-108	NSG <i>Kluckenstein</i>	2,6 km	keine
ACK-093	NSG <i>Lamersiefen</i>	2,8 km	keine
ACK-107	NSG <i>Großer und Kleiner Kranzberg</i>	2,9 km	keine
DN-069	NSG <i>Peterbachquellgebiet</i>	2,9 km	keine
ACK-039	NSG <i>Horstbend - Mausbachquelle</i>	3,1 km	keine
ACK-081	NSG <i>Peterbachquellgebiet</i>	3,2 km	keine
DE-5203-301	FFH-Gebiet <i>Wehebachtäler und Leyberg</i>	200 m	keine
DE-5303-303	FFH-Gebiet <i>Buchenwälder bei Zweifall</i>	1,1 km	keine

Aus den Schutzgebietsbögen ergeben sich somit keine zusätzlichen Hinweise auf windkraftsensible Vogelarten in der Umgebung. Lediglich auf **Rotmilan** und **Waldschneffe** an der Weißen Wehe wird hingewiesen.

#### 5.1.2.5 Daten der Biologischen Station

Umfangreiche Datenabfragen fanden am 07.01.2019 bei den UNBs der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren, sowie der Biologischen Stationen der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren statt. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Forstämter von Wald und Holz NRW angefragt, sowie die Kreisverbände von NABU und BUND.

Fr. Petermann von der UNB der StädteRegion Aachen und Hr. Johnen vom Kreis Düren verwiesen auf die von uns erhobenen Daten aus anderen Windparkprojekten in der Umgebung.

Die biologischen Stationen aus Stolberg und Düren machten detaillierte Angaben, die in der nachfolgenden Karte zusammengefasst wurden.

Der NABU Kreis Aachen verwies auf Vorkommen von Waldschneppen in dem Bereich und evtl. sogar Ziegenmelker auf Windwurfflächen. Der BUND stellte keine detaillierten Daten aus dem Planungsbereich zur Verfügung. Angaben zu Fledermausvorkommen durch die Biologische Station Stolberg waren leider nicht detailliert genug für eine Auswertung.

Sehr detaillierte Angaben zu ehem. Brutvorkommen des Schwarzstorches wurden vom Forstamt Zweifall und vom Forstamt Hürtgenwald gemacht. Daraus ließ sich, zusammen mit eigenen Daten eine gute Historie der Schwarzstorchbruten der letzten Jahre aus dem Umfeld der Planung erarbeiten (s.o. und Abb. 9). Ein Schwarzstorch-Paar brütet seit 2018 durchgängig im Saarscherbachtal in der Nähe der Kall-Talsperre. Der Abstand zur hiesigen Planung beträgt ca. 5,5 km. Bruten im 3.000 m Umfeld der Planung blieben seit 2018 aus und sind für die Zukunft auch kaum zu erwarten. Die beiden regelmäßigen Brutpaare der Region brüten mittlerweile seit 5 bzw. 3 Jahren durchgehend an Standorten im Saarscherbachtal am Rand des Windparks Simmerath I und im Münsterwald unweit von WEA Standorten.



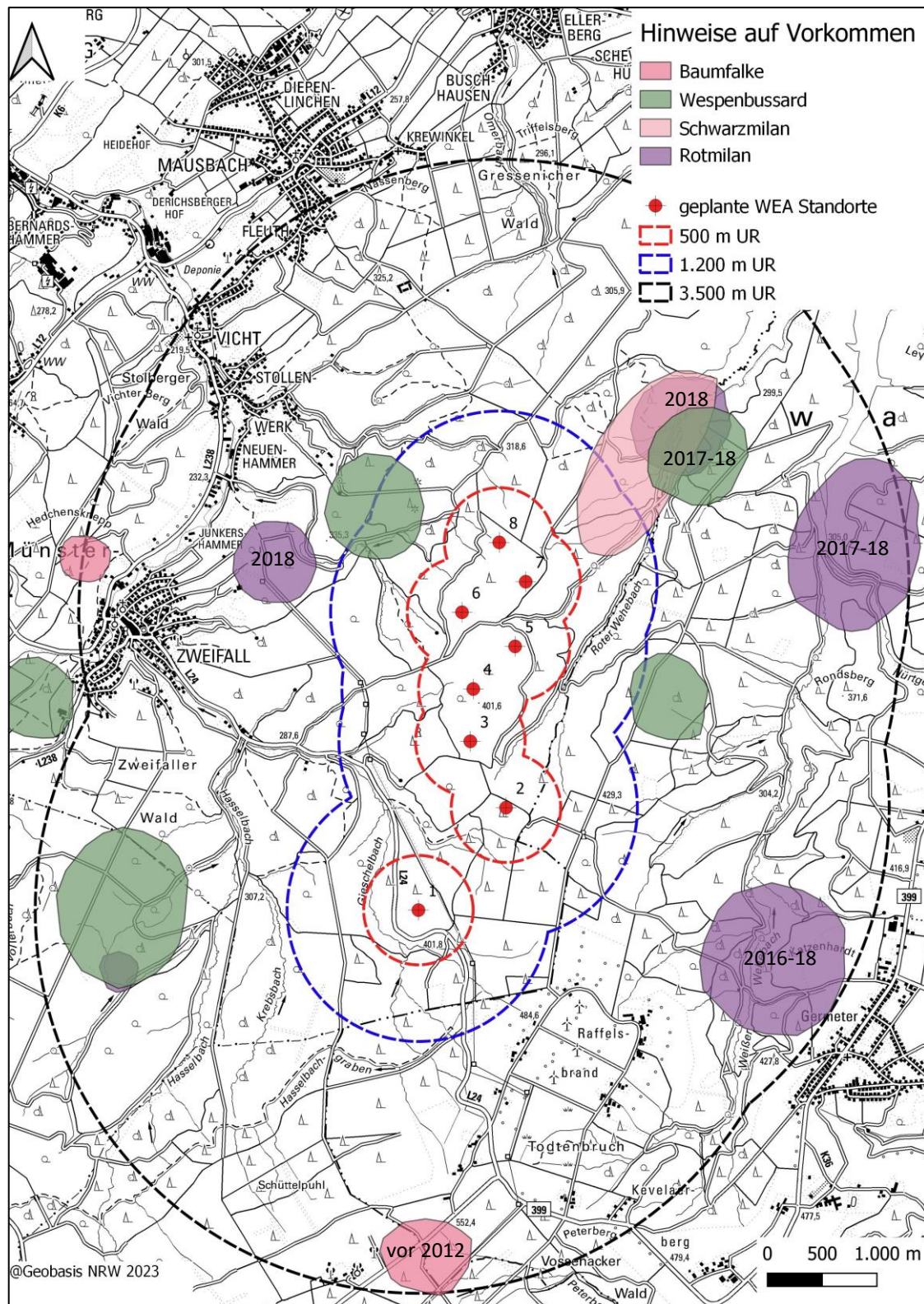


Abb. 10: Detaillierte Hinweise zu mögl. Vorkommen von Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard von den Biologischen Stationen Stolberg und Düren.

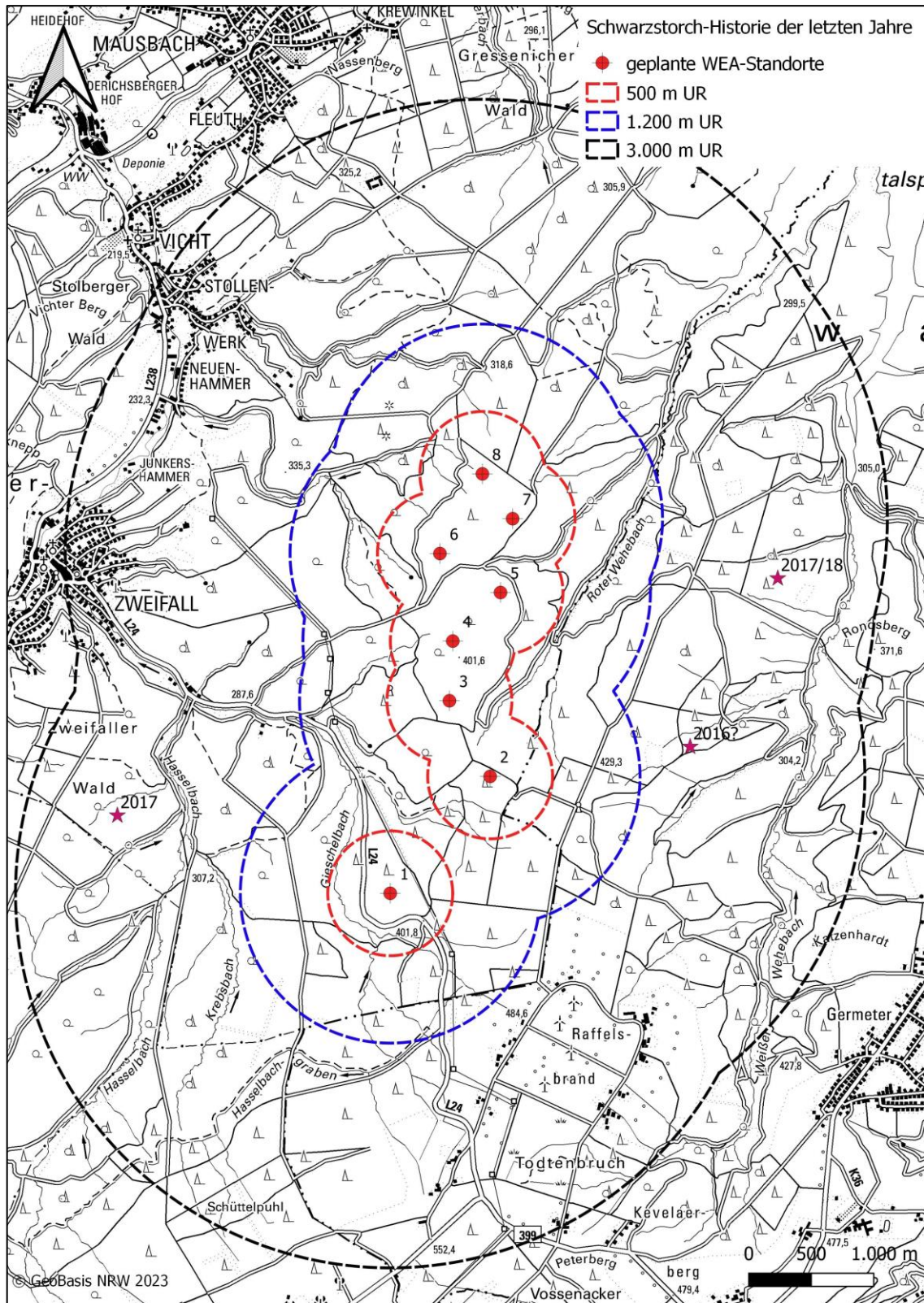


Abb. 11: Bruthistorie des Schwarzstorchs seit 2016 im 3.000 m Umfeld der Planung.

### 5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Kartierung wurden insgesamt 60 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon gehören 18 Arten zu den planungsrelevanten Vogelarten in NRW. Von diesen Arten gelten insgesamt 5 als windkraftsensibel: **Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe** und **Wespenbussard**. In die vertiefende Prüfung werden neben den genannten Arten auch **Baumfalke, Kiebitz, Schwarzstorch** und **Uhu** eingestellt, da sich aus Daten Dritter Hinweise auf sie ergaben. Insgesamt werden also 9 windkraftsensible Arten in die Prüfung eingestellt.

Zusätzlich muss eine Betroffenheit der Arten **Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldlaubsänger** und **Waldkauz** diskutiert werden, da die WEA im Wald errichtet werden und diese Arten als Brutvögel festgestellt wurden.

## 5.2 Fledermäuse

Wie bereits besprochen sind umfassende Detektoruntersuchungen der Fledermausfauna im Leitfaden in NRW nicht zwingend vorgeschrieben, wenn sich der Projektierer für vorsorgliche Abschaltungen entscheidet. Zur Ermittlung möglicher baubedingter Konflikte ist bei bekannten Vorkommen von Arten wie Bechstein- und Mopsfledermaus aber die Durchführung von Netzfängen und Besenderung zwecks Quartiersuche angezeigt. Da insbesondere Vorkommen der Bechsteinfledermaus nicht von vorne herein ausgeschlossen werden konnten, wurden in drei Nächten an drei unterschiedlichen Stellen im Umfeld des Projektgebietes Netze zum Fang von Fledermäusen aufgestellt. Ergänzend erfolgte eine Auswertung bestehender Daten.

### 5.2.1 Ergebnisse der Netzfänge

Im Rahmen dreier Netzfänge konnten insgesamt vier Fledermausarten nachgewiesen werden und zwar: Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Von diesen zählt nur die **Zwergfledermaus** zu den windkraftsensiblen Arten. Es wurden ausschließlich männliche Exemplare gefangen, also keine reproduzierenden Weibchen, die bei einer Besenderung zum Quartier verfolgt werden könnten. Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus wurden an je 2 Fangterminen erfasst. Zwergfledermäuse nutzten das Untersuchungsgebiet vornehmlich für Jagd- und Transferflüge. Wochenstuben dieser zu den Gebäudefledermäusen gehörenden Arten sind im Projektgebiet nicht zu erwarten, in den umliegenden Siedlungen und Höfen allerdings schon.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Zwei männliche Exemplare wurden am 08.07.2019 an der Roten Wehe gefangen und ein Männchen am 05.08.2019. Eine Besenderung des letzten Tieres erbrachte keinen Erkenntnisgewinn. Ein zugehöriges Quartier konnte bei der Nachsuche nicht gefunden werden. Quartiere können viele Kilometer entfernt liegen. Am 08.07. wurde auch ein Großes Mausohr gefangen. Auch dabei handelte es sich nicht

um ein Weibchen. Große Mausohren sind typische Waldfledermäuse, die in strukturreichen Wäldern und Parklandschaften, aber auch im strukturreichen Offenland jagen können. Wochenstuben finden sich zumeist in Dachstühlen alter Gebäude auch in größeren Distanzen zu den Jagdhabitaten. Am 05.08. wurde abschließend auch ein Braunes Langohr gefangen. Dabei handelte es sich ebenfalls um ein Männchen, das besendert wurde. Braune Langohren sind sehr flexible Fledermäuse und weit verbreitet. Sie quartieren vornehmlich im Wald in Baumhöhlen, können sich aber auch in Gebäuden aufhalten. Die Besenderung erbrachte hier ein Quartier in einer Birke ca. 500 m vom Besenderungsort an der Roten Wehe entfernt in einem östlich angrenzenden Altholz-Bestand etwa 820 m von der nächsten geplanten WEA entfernt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch den ausschließlichen Fang von männlichen Fledermäusen verschiedener Arten keine Wochenstuben ermittelt werden konnten. Die wenigen besenderten Männchen quartierten bis auf ein Braunes Langohr wahrscheinlich außerhalb des Projektgebietes. Ein Braunes Langohr quartierte in einem Altholzbestand innerhalb des 1.000 m Umfelds zu den geplanten WEA. Braune Langohren zählen aber ausdrücklich nicht zu den schlaggefährdeten und somit windkraftsensiblen Arten. Hinweise auf Quartiere in den Eingriffsbereichen konnten nicht gewonnen werden. Diese sind aber auch extrem unwahrscheinlich, da es sich bei den WEA Standorten entweder um Pioniergehölze, reine Fichtenbestände oder Schlagfluren ohne Quartierpotential handelt. Bechsteinfledermäuse wurden nicht gefangen. Wochenstuben der Art sind im Umfeld nicht bekannt.



**Abb. 12:** Am 08.07.2019 gefangenes Großes Mausohr Männchen.

## 5.2.2 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen

### 5.2.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV

Als windkraftsensibel gilt aus den MTB/Q die **Breitflügelfledermaus**.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5203			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	
Säugetiere		5203/4	5303/2
<b>Breitflügelfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	<b>G</b>	<b>G</b>

G= günstig, U= ungünstig, S= schlecht, += steigende Tendenz, -=fallende Tendenz

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt Hinweise auf das Vorkommen weiterer „windkraftsensibler“ Arten:

5203/1: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

5203/2: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5204/1: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

5204/3: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

5304/1: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5304/3: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5303/4: -

5303/2: Breitflügelfledermaus

5303/1: -

5203/3: Zwergfledermaus

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Zweifarfledermaus**, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus kommt die (nicht-windkraftsensibile) Bechsteinfledermaus in den umliegenden Wäldern vor, die laut Leitfaden auf baubedingte Betroffenheit hin zu prüfen ist. Alle anderen **im Wald quartierenden Fledermausarten**, wie z.B. Braunes Langohr, Großes Mausohr und Wasserfledermaus, werden in Bezug auf baubedingte Betroffenheiten als Gruppe abgehandelt.

### 5.2.2.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS gibt es im relevanten Umfeld von 1.000 m keine Einzel-funde windkraftsensibler Fledermäuse.

### 5.2.2.3 Daten Dritter

Gemäß Auskunft der Biologischen Station wurde insbesondere auf reproduzierende Vorkommen der Breitflügelfledermaus hingewiesen, allerdings ohne genau Ortsangaben zu machen. Die Forsthäuser und das Sägewerk an der Jägerhausstraße (L24) wären hierfür aber Kandidaten. Im Rahmen der Netzfänge wurde die Art nicht ermittelt.

### 5.2.3 Zusammenfassung der Fledermausdaten

Im Rahmen der Datenerhebung wurden die 7 windkraftsensiblen Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Zweifarbflieger** ermittelt. Aus den Netzfängen gingen bis auf die Zwergfledermaus keine windkraftsensiblen Arten hervor. Diese Arten werden in die vertiefende Prüfung eingestellt. Bei den Netzfängen wurden außerdem Braunes Langohr, Großes Mausohr und Wasserfledermaus nachgewiesen.

### 5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Das Fachinformationssystem geschützte Arten nennt für die „betroffenen“ Messtischblattquadranten außerdem: Wildkatze und Biber, sowie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Nachtkerzenschwärmer.

Mit der Wildkatze ist im Projektgebiet auf Grund der fast flächendeckenden Verbreitung sicher zu rechnen. Tötungen von Wildkatzen können z.B. durch das Abfahren von Holzpoltern in der Wurfzeit entstehen, was aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Der Biber ist an der gesamten Wehe und seinen Nebenbächen vertreten, im direkten Plangebiet wegen der großen Abstände zu den Bächen aber nicht zu erwarten. Für Amphibienarten stellen die Standorte des hiesigen Projektes keine geeigneten Habitate dar, weil sich hier keine Laichgewässer befinden. Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer.

## 6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Bei der Beurteilung von bau- und betriebsbedingten Eingriffswirkungen durch WEA auf **Vögel** sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, nämlich:

1. Vogelschlag/Baufeldfreimachung
2. Veränderung des Brutverhaltens (Meidungsreaktion) und/oder des Zug- und Rastverhaltens (Umfliegen, Meidung)
3. Lebensraumverluste (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungshabitate)

Damit verbunden sein können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (Vogelschlag, Baufeldfreimachung), der erheblichen Störung (Meidung, Umfliegen) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bau-

feldfreimachung und nachfolgende Überbauung mit Mast und Kranstellfläche von essenziellen Brutplätzen, Rastplätzen und Nahrungshabitaten).

Laufend aktualisierte Daten zu **Schlagopferzahlen** an WEA werden in der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (DÜRR; aktueller Stand vom 9. August 2023). Da es sich in der Regel um nicht systematisch erfasste Daten handelt, ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Unabhängig davon zeigt die Schlagopferkartei, welche Arten besonders betroffen sind. Bei den Vögeln ist dies in Relation zu seinem bundesweiten Bestand der Rotmilan. Höhere Schlagopferzahlen gibt es darüber hinaus etwa von den Arten Mäusebussard und Seeadler, Lachmöwe, Stockente, Ringeltaube und Mauersegler. Die Fundkartei gibt somit wesentliche Hinweise auf mögliche Betroffenheiten. Von den windkraftsensiblen Vogelarten gelten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV 2017) folgende Arten als **kollisionsgefährdet**:

- Baumfalke
- Fischadler
- Fluss- und Trauerseeschwalben (im Umfeld von Brutkolonien)
- Grauammer (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren)
- Kornweihe
- Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe) (im Umfeld von Brutkolonien)
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke (v.a. für Jungtiere nach dem Ausfliegen)
- Wespenbussard (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe)
- Weißstorch
- Wiesenweihe

Von diesen hier aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten wurden im Rahmen der Untersuchungen die Arten **Rotmilan**, **Schwarzmilan** und **Wespenbussard** nachgewiesen. Diese werden einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus wird der **Baumfalke** und der **Uhu** betrachtet, da sich aus Daten Dritter Hinweise auf diese Arten ergeben.

Für alle hier nicht aufgeführten Arten ist gemäß Leitfaden davon auszugehen, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen

gen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kann es allerdings im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten kommen, wenn diese in die Vogelbrutzeit fallen und wenn Vögel in den Eingriffsbereichen brüten. Betroffen sein können Waldarten wie **Baumpieper**, **Mittelspecht**, **Schwarzspecht**, **Turteltaube**, **Waldlaubsänger** und **Waldkauz**. Diese Projektwirkung lässt sich durch eine Bauzeitenregelung effektiv vermeiden. Ausnahmen können an Waldstandorten nicht gemacht werden. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

**Meidungsreaktionen** hinsichtlich der Brutplatzwahl und bei Zug- und Rastverhalten betreffen den Tatbestand der **erheblichen Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Von den windkraftsensiblen Arten gelten gemäß Leitfaden folgende Arten als störungsempfindlich zur **Brutzeit**:

- Bekassine (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten)
- Haselhuhn (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Kranich (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Rohr- und Zwergdommel (Störungsempfindlichkeit anzunehmen – Analogieschluss Straßenlärm)
- Rotschenkel (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Schwarzstorch (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Brutplatzaufgabe)
- Uferschnepfe (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Wachtelkönig (Meideverhalten und Störungsempfindlichkeit)
- Waldschnepfe (Meideverhalten)
- Ziegenmelker (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

Von den hier genannten Arten wurde die **Waldschnepfe** als Brutvogel im näheren Umfeld (500 m) nachgewiesen. Eine mögliche Betroffenheit wird ebenfalls für den **Schwarzstorch**, den **Kiebitz** und den **Kranich** besprochen.

Hinsichtlich des **Zug-** und **Rastgeschehens** zeigen folgende Arten ein dokumentiertes Meideverhalten:



- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Kranich
- Mornellregenpfeifer
- Nordische Wildgänse
- Sing- und Zwergschwan

Von diesen Arten wurde im Umfeld der Planung der **Kranich** erfasst. Der Kranich ist als Zugvogel in der Eifel zwar hinlänglich bekannt, Rastplätze des Kranichs sind im Umfeld der Planung aber nicht gemeldet.

Über die Tatbestände der „Tötung“ und der „Störung“ hinaus ist auch der Aspekt der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu betrachten. Im Großraum kommt als windkraftsensible Brutvogelart die **Waldschnepfe** vor. Für die Waldschnepfe ist der Verlust von Brutplätzen *a priori* nicht auszuschließen.

Direkte Lebensraumverluste kann es darüber hinaus auch für Waldarten (inkl. Schlagfluren und Lichtungen) wie **Baumpieper**, **Mittelspecht**, **Schwarzspecht**, **Turteltaube**, **Waldlaubsänger** und **Waldkauz** geben, sofern sich eine Fortpflanzungsstätte innerhalb eines Baufeldes oder dessen unmittelbaren Nähe befindet. Es kommt jedoch erst zu einer Erfüllung des Tatbestandes, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung von WEA und ihren Wirkungen auf **Fledermäuse** sind die betriebsbedingten Auswirkungen. Bei Fledermäusen ist als wesentliche betriebsbedingte Projektwirkung von WEA ein Verunglücken am Rotor durch Kollisionen oder Barotrauma (BAERWALD ET AL. 2010) beschrieben. Besonders von Windkraft gefährdete Arten sind der Große Abendsegler, die Flughörnchenfledermaus und die Zwergfledermaus. Diese drei Arten stellen in der Zentralen Fundkartei von Fledermausschlagopfern (DÜRR, 2023) knapp 80 % der 4.058 registrierten Schlagfunde.

Darüber hinaus gelten auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus als windkraftsensible Arten. Auch die Zweifarbfledermaus wurde trotz ihrer vergleichsweise lückenhaften Verbreitung regelmäßig als Schlagopfer nachgewiesen (LUSTIG & ZAHN, 2010).

Ein geringes Schlagrisiko besteht nach derzeitigem Wissenstand für die Arten der Gattungen *Barbastella*, *Myotis* und *Plecotus* (BRINKMANN ET AL. 2009, RYDELL ET AL. 2010). WEA-Standorte in reich strukturierten, extensiv genutzten Gebieten, in Wäldern, auf Höhenzügen und in Küstennähe weisen ein besonders hohes Fledermausschlagrisiko auf (LUSTIG & ZAHN, 2010). Unterste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 1-1,5 Fledermäuse pro WEA und Jahr verunglücken (ENDL ET AL., 2005). Am ande-

ren Ende der Skala wurden an sehr kollisionsgefährdeten Standorten bereits Verlusten von bis zu 54 Fledermäusen pro WEA und Jahr nachgewiesen (BRINKMANN ET AL. 2009). Im Mittel gehen Fachleute von ca. 12 Tieren pro Jahr und WEA aus (BRINKMANN 2011). Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben.

Als effektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eine Abschaltalgorithmus vor, wonach die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in der Nacht bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen > 10°C und fehlendem Niederschlag abzuschalten sind. Über ein zweijähriges Gondelmonitoring kann es zur Anpassung der Abschaltzeiten kommen.

Tötungen von Fledermäusen kann es potenziell im Rahmen von Rodungsarbeiten geben, wenn im Quartier befindliche Tiere betroffen sind. Gehölze müssen für WEA im Wald fast immer entnommen werden. Allerdings ist die Gehölzentnahme auf den Winter beschränkt und nur Höhlen in mächtigen Altbäumen sind als Winterquartiere für Fledermäuse tauglich.

Fledermäuse gelten gemäß Leitfaden nicht als störungsempfindlich im Hinblick auf den Anlagenbetrieb. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind denkbar, wenn Quartiere durch den Bau beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei Vorhaben geschehen, wenn Quartierbäume beseitigt werden. Der Quartierverlust ist auszugleichen.

## 7. Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch den Bau von 8 WEA im Stolberger Wald zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen in den Jahren 2019 und 2021 gelten 18 Arten in NRW als planungsrelevant (windkraftsensibile Arten gemäß Leitfaden in **Fett-druck**): Baumpieper, Graureiher, Habicht, **Kranich**, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, **Waldschnepfe** und **Wespenbussard**. Ergänzend werden die durch Daten Dritter genannten Arten **Baumfalke**, **Kiebitz**, **Schwarzstorch** und **Uhu** in die Artenschutzprüfung eingestellt.

Aus der Gruppe der Fledermäuse gibt es Hin- und Nachweise folgender Arten: **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, Großes Mausohr, **Kleiner Abendsegler**, Braunes Langohr, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, Wasserfledermaus, **Zweifarbelfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

## 7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 18 planungsrelevanten Vogelarten wurden 42 weitere Vogelarten im UR 500 festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen können an Waldstandorten nicht gemacht werden. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## 7.2 Windkraftsensible Vogelarten laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zählen 9 der hier vertiefend zu besprechenden Vogelarten zu den windkraftsensiblen Arten: Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepe und Wespenbussard.

Von den hier genannten Arten wurde die **Waldschnepe** als Brutvogel im artspezifischen Prüfraum von 300 m zumindest in einem Bereich erfasst. Rot- und Schwarzmilan, sowie der Wespenbussard wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Ihre nächsten bekannten Brutplätze liegen außerhalb der zentralen Prüfbereiche der Arten. Der Kranich wurde als allseits bekannter Zugvogel festgestellt. Baumfalke, Kiebitz, Schwarzstorch und Uhu sind aus der weiteren Umgebung bekannte windkraftsensible Arten, die hier auch diskutiert werden sollen.

### 7.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können zum einen aus dem Vogelschlagrisiko an WEA resultieren und zum anderen aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung. Letzteres lässt sich durch eine Bau-

zeitenregelung, ggf. gekoppelt mit einer Bauüberwachung durch einen Biologen, vermeiden.

Zu den genannten kollisionsgefährdeten Arten zählen die nachgewiesenen oder im Rahmen der Datenauswertung genannten Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Die darüber hinaus zu betrachtenden windkraftsensiblen Arten Kiebitz, Kranich, Schwarzstorch und Waldschnepfe gelten nicht als schlaggefährdet.

**Baumfalke – Laut BNatSchG: Nahbereich: 350 m, Zentraler Prüfbereich: 450 m, erweiterter Prüfbereich: 2.000 m**

Die Art ist für den MTB/Q 5203/4 und 3 der Nachbarquadranten im FIS aufgeführt. Weiterhin sind aus der Vergangenheit (vor 2012) eine Baumfalken-Brut am Forsthaus Jägerhaus an der B 399 in > 3 km und eine Brut bei Zweifall in > 3,5 km Entfernung bekannt.

Für den Baumfalken gibt es keinerlei Nachweise im Rahmen der durchgeführten umfassenden Untersuchungen in 2019 und 2021. Auch aus vorangegangenen Untersuchungen im Umfeld sind keine Beobachtungen der letzten Jahre bekannt geworden. Für den primären Prüfbereich von 450 m können Bruten sicher ausgeschlossen werden. Der erweiterte Prüfbereich ist nur relevant beim Vorliegen von intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie regelmäßig genutzten Flugkorridoren zu diesen. Allein aufgrund der Tatsache, dass aktuell keine einzige Sichtung im Untersuchungsgebiet gelang, sind solche bedeutenden Funktionsraumbeziehungen auszuschließen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko (sowie darüber hinaus andere Verbotstatbestände) wird es demnach definitiv nicht geben. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1(-3) BNatSchG können für den Baumfalken sicher ausgeschlossen werden.**

**Rotmilan – Laut BNatSchG: Nahbereich: 500 m, Zentraler Prüfbereich: 1.200 m, erweiterter Prüfbereich: 3.500 m**

Der Rotmilan ist im FIS für den MTB/Q 5303/2 sowie für 6 der umliegenden Quadranten als Brutvogel gelistet. Im erweiterten Umfeld wurden durch Daten Dritter und eigenen Kartierungen 2 Brutplätze aus den Jahren 2017-2022 bekannt. Beide Brutplätze liegen außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m (1.350 bzw. 1.800 m). Der näher gelegene Brutplatz ist seit 2021 wieder aufgegeben worden. Die eigenen Beobachtungen bewerten den Rotmilan somit als Nahrungsgast im Gebiet, der eine gelegentliche Nutzung des Luftraums über dem Projektgebiet zeigt. Häufige Beobachtungen stammen aus dem Offenland bei Raffelsbrand, dass zur WEA 1 einen Abstand von etwa 1.100 m aufweist. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1(-3) BNatSchG können derzeit für den Rotmilan sicher ausgeschlossen werden.**

**Schwarzmilan – Laut BNatSchG: Nahbereich: 500 m, Zentraler Prüfbereich: 1.000 m, erweiterter Prüfbereich: 2.500 m**

Der Schwarzmilan wird für zwei der umliegenden MTB-Q genannt. Außerdem wurde er aus Daten Dritter als ehemaliger Brutvogel im Bereich der Mündung der Roten Wehe in die Wehebachtalsperre genannt. Ein Brutplatz in dem Bereich konnte im Kartierjahr 2019 nicht bestätigt werden. Der Schwarzmilan wurde während der eigenen Kartierungen 2019 zweimal im Offenland bei Raffelsbrand gesichtet und einmalig über dem Wald bei Raffelsbrand. Er wird daher als eher seltener Nahrungsgast im Umfeld des Projektgebietes gewertet. Regelmäßige Überflüge über dem Plangebiet wurden nicht beobachtet. Eine intensive Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um die WEA, die zu einem erhöhten Schlagrisiko führen würden, können derzeit sicher ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1(-3) BNatSchG liegen für den Schwarzmilan somit nicht vor.**

**Uhu – Laut BNatSchG: Nahbereich: 500 m, Zentraler Prüfbereich: 1.000 m, erweiterter Prüfbereich: 2.500 m**

Der Uhu ist in der Eifel (und auch in der nördlich anschließenden Börde) stark in der Ausbreitung begriffen. Bekannte Brutplätze in der Umgebung liegen in Steinbrüchen bei Schevenhütte und Stolberg in großen Abständen (> 4 km). Nach Süden hin liegen Brutplätze im Kalltal ebenfalls in großen Abständen (> 5 km). Vom Uhu konnten im Rahmen eigener Kartierungen keine Nachweise im Projektgebiet erbracht werden. Im Nahbereich von 500 m liegen auch keine typischen Strukturen, die Uhus beherbergen könnten. Derzeit gibt es keine Hinweise auf Vorkommen dieser Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1(-3) BNatSchG liegen für den Uhu somit nicht vor.**

**Wespenbussard – Laut BNatSchG: Nahbereich: 500 m, Zentraler Prüfbereich: 1.000 m, erweiterter Prüfbereich: 2.000 m**

Für die hier relevanten Quadranten ist der Wespenbussard nicht gemeldet, aber für 4 der umliegenden Quadranten. Aus Daten Dritter lagen mehrere Hinweise auf ehem. Reviere in den umliegenden Wäldern vor. Die Art konnte im Rahmen der eigenen Untersuchungen mehrfach im Sommer 2019 über dem südlichen Projektgebiet beobachtet werden. Ein möglicher Brutplatz wurde nach der Saison in einer Altbuchenparzelle östlich der Planung in einer Distanz von ca. 1.350 m zur nächsten geplanten WEA ermittelt, der im Jahr 2020 erneut besetzt war. Der Brutplatz liegt in einem für die Art bekannten Altwaldbereich. Dieser liegt aber deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Aufgrund der Struktur der Wälder im 1.000 m UR ist eine Ansiedlung auch in Zukunft nur in sehr wenigen Bereichen zu erwarten. **Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (sowie weitere Verbotstatbestände) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1(-3) BNatSchG sind daher nach derzeitigem Stand für den Wespenbussard nicht zu sehen.**

### 7.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Fall von WEA kann dies etwa geschehen durch Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung und Lärmemissionen bzw. durch Zerschneidungs- und optische Wirkungen. In der Praxis überschneidet sich dieser Tatbestand mit dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese unter Umständen durch die Störung nicht mehr nutzbar sein können. Mit Hilfe der für diesen Fall zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen lassen sich dann auch Störungstatbestände vermeiden.

Gemäß dem Leitfaden gelten **Kiebitz, Kranich, Schwarzstorch** und **Waldschnepe** als störanfällig.

#### **Kiebitz – Prüfbereich 100 m (Brut), 400 m (Rast)**

Der Kiebitz wird für vier der umgebenden Quadranten als Brutvogel genannt. Der Erhaltungszustand der Art ist schlecht, was insbesondere für die Mittelgebirge gilt, in denen der Kiebitz heute fast gänzlich fehlt. Im 500 m UR zur hier vorgestellten Planung bieten sich keine möglichen Brutplätze für Kiebitze an. Im Prüfbereich von 100 bzw. 400 m zu den Anlagenstandorten sind Bruten und auch Rastplätze unmöglich. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier also sicher auszuschließen.

#### **Schwarzstorch – Prüfbereich 3.000 m (Brut)**

Der Schwarzstorch wird für keinen der betroffenen, dafür aber für zwei der umliegenden MTB Quadranten genannt. Die Schwarzstorch-Brutvorkommen im Bereich der Wälder des Hürtgenwalds sind aber für die letzten Jahre gut dokumentiert. Die neuen Brutplätze der Art an der Kalltalsperre in nur 900 m Abstand zur nächsten Bestandsanlage des WP Simmerath I und in 400 m Abstand zur nächsten WEA im WP Münstewald wurden seit 2018 bzw. 2020 gut dokumentiert. Viele der bekannten älteren Brutplätze in den nördlich gelegenen Wäldern um die Quellgebiete der Wehebäche wurden aber z.T. aufgrund der klimabedingten Veränderungen im Wald aufgegeben. Derzeit liegen alle bekannten verbleibenden Brutplätze im Umfeld von Windparks. Ein Programm zur Stärkung von Schwarzstorch-Brutplätzen wurde im Herbst 2020, durch das Anbringen von 4 Horstplattformen in geeigneten Waldparzellen mit Schwarzstorch-Historie, initiiert. Dieses Programm wurde innerhalb der Verfahren zu anderer Windkraftplanungen in der Umgebung gefordert und finanziert. Drei weitere Plattformen wurden im Rahmen von anderen Initiativen in den Wäldern installiert.

Störungstatbestände im Zusammenhang mit Bruten werden für die Art in einem Prüfbereich von 3.000 m untersucht. Die neuen bekannten Brutplätze liegen in Abständen von 5,5 bzw. 9 km zur hiesigen Planung. Dies ist weit außerhalb des Prüfbereichs.

Während der Kartierungen 2019 und 2021 wurde der Schwarzstorch im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Das Erreichen von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches wird durch die Planung also ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Störungen und damit verbundene Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (und 3) BNatSchG können für den Schwarzstorch derzeit sicher ausgeschlossen werden.

#### **Kranich – Prüfbereich 500 (Brut) m, 1.500 m (Rast)**

Kraniche wurden von uns einmalig im Frühjahr 2019 in einem Trupp ziehend nachgewiesen. Die Routen des Kranichzugs über NRW sind weitgehend bekannt. Eine Schlaggefährdung besteht laut Leitfaden für den Kranich allerdings nicht. Er gilt lediglich als störanfällig am Brutplatz und an regelmäßigen Rastplätzen. Beides kann für das Projektgebiet sicher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für den Kranich ausgeschlossen werden.

#### **Waldschnepfe – Prüfbereich 300 m**

Für die MTB Quadranten der Planung und alle umliegenden Quadranten ist die Waldschnepfe als Brutvogel im FIS gemeldet. Die Art gilt mit insgesamt 10 dokumentierten Schlagopfern für ganz Deutschland (DÜRR, August 2023) als nicht schlaggefährdet. Die Windkraftsensibilität leitet sich gemäß Leitfaden 2017 aus einer Störempfindlichkeit zur Balz- und Brutzeit gegenüber WEA-Geräuschen ab, obwohl die Datenlage dazu sehr dünn ist und nur auf einer einzigen Studie beruht. Deshalb „wurde die Waldschnepfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen“ (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“; 16.06.2023). Obwohl dieser Leitfaden derzeit noch nicht per Erlass eingeführt wurde, ist damit in naher Zukunft zu rechnen.

Balzende Waldschnepfen-Männchen konnten von uns in drei Nächten durch teils mehrmalige Überflüge nachgewiesen werden. Daraus ergaben sich 3 mögliche Reviere mit evtl. Brutplätzen (s. Abb. 5). Nur einer davon überlagert sich mit dem 300 m UR. Wegen der nun nicht mehr geltenden „Windkraftsensibilität“ sind erhebliche Störungen und damit verbundene Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (und 3) BNatSchG für die Waldschnepfe nun sicher auszuschließen.

### **7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Als Schutz- und

Vermeidungsmaßnahme ist zunächst die Baufeldfreimachung, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeit zu nennen.

Horste von windkraftsensiblen Großvogelarten gibt es im Eingriffsbereich um die WEA nicht. Direkte oder indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind somit für keine Art anzunehmen.

Der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Waldschnepfe wegen der nun fehlenden „Windkraftsensibilität“ nun ebenfalls auszuschließen (s.o.). Derzeit profitiert die Art von freigestellten Flächen im Zuge des ausgedehnten Fichtensterbens.

### **7.3 Vogelarten, die planungsrelevant sind, aber nicht als windkraftsensibel gelten**

Im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA brüten Baumpieper (4 Brutpaare (BP)), Mittelspecht (1 BP), Schwarzspecht (3 BP), Waldlaubsänger (ca. 15 BP) und Turteltaube (1 BP). All diese Arten gelten nicht als windkraftsensibel, sind also weder einer erhöhten Schlaggefährdung ausgesetzt, noch störungsempfindlich. Sie könnten aber theoretisch im Zuge der Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden. Dies gilt evtl. für Baumpieper auf der Zuwegung zu WEA 1. Alle anderen vermutlichen Brutplätze planungsrelevanter Waldarten liegen in größeren Distanzen zu den Baustellen (> 150 m). Die Anlagenstandorte sind entweder in Pioniergehölzen, Fichtenbeständen oder auf Kahlschlägen geplant. Planungsrelevante Arten sind in Pioniergehölzen und Fichtenforsten selten anzutreffen. Auf Kahlschlägen können immer Baumpieper brüten. Durch eine Bauzeitenregelung werden hier Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG sind nach derzeitigem Stand ebenfalls auszuschließen, wenn die bereits geforderte Bauzeitenregelung angewandt wird.

### **7.4 Fledermäuse**

Mit Hilfe der Netzfänge sowie der Auswertungen von Daten Dritter gibt es Hinweise/Nachweise auf Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten **Breitflügel-fledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarb-fledermaus** und **Zwergfledermaus** sowie der nicht als windkraftsensibel geltenden Arten Großes Mausohr, Braunes Langohr und Wasserfledermaus. Quartiernachweise in Baumhöhlen an den Anlagenstandorten gibt es nicht.

#### **7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung). Das Kollisionsrisiko betrifft vor allem die windkraftsensiblen Arten Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.



Da die WEA-Standorte im Wald liegen, wird es in jedem Fall zu der Entnahme von Gehölzen kommen. Allerdings sind die betroffenen Pioniergehölze und Fichtenforste i.d.R. kaum durch ein hohes Baumhöhlenangebot geprägt. Spechte bauen nur äußerst selten Höhlen in gesunde Nadelbäume, und stehendes Totholz hat in Nadelforsten oft keine lange Verweildauer. Nach abschließender Vorlage des Parklayouts und der Eingriffsflächen, wird geprüft, ob nach wie vor keine als Quartiere geeigneten Bäume in den Eingriffsbereichen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall müssen die Baumhöhlen auf Besatz kontrolliert werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Schlag an WEA kann allerdings besonders für die windkraftsensiblen Fledermausarten nie ausgeschlossen werden. Hier sind besonders die ziehenden Arten (Abendsegler und Rauhauffledermaus) sowie die Zwergfledermaus zu nennen.

Die effektivste Schutzmaßnahme gegen Fledermausschlag an WEA stellt ein Abschaltalgorithmus dar. Ein solcher ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ festgesetzt. Die Abschaltungen werden im ersten Betriebsjahr für kritische Zeiträume (01.04. bis 31.10.) unter folgenden Wetterbedingungen vorgenommen: Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von <6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen >10°C und fehlender Niederschlag. Parallel kann nach Abstimmung mit der UNB ein zweijähriges Höhenmonitoring mittels Batcordern durchgeführt werden, um Aktivitäten von Fledermäusen in Gondelhöhe quantifizieren zu können. Nach dem zweiten Betriebsjahr erfolgt dann eine endgültige Festlegung auf einen Betriebsmodus.

Mit Hilfe dieser Maßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung, Gondelmonitoring) ist ein effektiver Schutz aller Fledermausarten sichergestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

#### **7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen von Fledermäusen können etwa durch folgende Faktoren eintreten:

- Unterbrechung traditioneller Flugrouten, für die es keine einfache Alternative gibt
- Störung im Quartier durch Beleuchtung
- Entwertung essenzieller Jagdreviere durch Beleuchtung
- Störung im Quartier durch Lärm
- Ultra/Infraschallemissionen

Die hier vorrangig besprochenen Arten kommen vergleichsweise häufig als Schlagopfer an WEA ums Leben. Dies belegt, dass diese Arten offensichtlich keine oder kaum Meidungsreaktion zeigen, so dass nicht mit wesentlichen Einschränkungen der Aktivitätsmuster zu rechnen ist. Somit schließt sich auch aus, dass traditionelle und essenzielle Flugrouten nicht mehr genutzt werden.

Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermäuse sicher nachgewiesen. WEA erzeugen keine massive Beleuchtung, die geeignet wäre, Quartiereingänge hell auszuleuchten, was zu Meidungsreaktionen führen könnte. Dies gilt auch für essenzielle Jagdquartiere, die nunmehr beleuchtet wären, was zu einer Störung führen kann. Im Übrigen zeigen die hier genannten Arten, insbesondere die Zwergfledermaus, keine Meidungsreaktionen im Hinblick auf Beleuchtung. Häufig jagt die Zwergfledermaus sogar entlang von beleuchteten Straßenzügen. Dies gilt auch für die Breitflügelfledermaus. Auch Große Abendsegler jagen häufig über beleuchteten Siedlungsbereichen. Am ehesten sind Braunes Langohr oder Wasserfledermäuse empfindlich gegen intensive Beleuchtung. Diese sind aber in Nadelforsten selten anzutreffen. Um lichtinduzierte Komplikationen zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass im Mastfußbereich, etwa zu abendlichen Inspektionen, keine Bewegungsmelder installiert werden.

Im Vergleich zu Beleuchtung spielt Lärm für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm wird offenbar toleriert. So gibt es durchaus Nachweise von Fledermausquartieren an stark gestörten Orten wie Autobahnbrücken und Kirchtürmen. Offenbar gibt es daher bei regelmäßig verursachtem Lärm gewisse Gewöhnungseffekte. Andererseits zeigen Untersuchungen, dass Fledermäuse störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen und ihre Beute lieber in ruhigen Gebieten suchen (SCHAUB ET AL. 2008). Im vorliegenden Fall wird Lärm nur im Gondelbereich erzeugt, allerdings weniger bei geringen Windgeschwindigkeiten. Die Schlagopferzahlen belegen aber, dass hier trotzdem keine Meidung stattfindet. Möglicherweise lärmempfindlichere Arten kommen ihrerseits offensichtlich nicht in den Rotorschwenkbereich. Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist somit sicher nicht zu rechnen.

Inwieweit von WEA erzeugter Ultraschall und Infraschall die Aktivitätsmuster von Fledermäusen beeinflusst, ist weitestgehend unklar. Tatsache ist aber, wie oben beschrieben, dass, wie die Schlagopferstatistik belegt, offenbar keine Meidung der hier beschriebenen Arten durch WEA erzeugt wird. Insofern sind im vorliegenden Fall keine erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne für die hier besprochenen Arten zu erkennen.

#### **7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall mit der Planung der WEA in Pioniergehölzen, Fichtenforsten und auf Kahlschlägen extrem unwahrscheinlich. Ein abschließendes Parklayout mit Kranstellflächen und Zufahrten liegt für die Planung bereits vor. Eine Baumhöhlenkartierung der zu fällenden Bäume (Pioniergehölz und Fichtenforste) ist nach einer ersten Habitatpotentialeinschätzung aufgrund der vorliegenden Baumqualität nicht unbedingt notwendig. Dennoch sollten die Fichten innerhalb der Baufelder vor der Entnahme noch einmal kontrolliert werden.

Mit dieser Vorgehensweise sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

### **7.5 Weitere planungsrelevante Arten**

Im Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW werden der Biber, die Wildkatze sowie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Nachtkerzen-Schwärmer als weitere planungsrelevante Arten genannt.

Die Wildkatze ist für den hiesigen Bereich sicher nachgewiesen. Ein Problem mit in Holzpoltern werfenden Wildkatzen kann durch eine zeitliche Regelung des Abtransportes geregelt werden. Der Wildkatzenexperte Manfred Trinzen rät, Holzpolter möglichst schnell nach der Fällung abtransportieren zu lassen, oder dann bis in den Herbst zu warten. Ansonsten müssen Kontrollen durch einen Biologen erfolgen. Amphibien-Vorkommen können an den Anlagenstandorten generell ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Biber. Für weitere Arten(gruppen) ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

## **8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass das Errichten von 8 WEA im Stolberger Wald unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zulässig im Sinne des Artenschutzes ist. Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

### **Vögel**

- Die Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) stattfinden. Abweichungen hiervon sind auch in Pioniergehölzen, in Fichtenforsten und auf Kahlschlägen nicht denkbar.

### **Fledermäuse**

- Für die 8 geplanten WEA wird der nach Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus festgesetzt. Demnach werden die WEA zwischen dem 1. April und 31. Oktober eines Jahres bei Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen >10°C und fehlendem Niederschlag abgeschaltet. Diese Parameter können über ein zweijähriges Gondelmonitoring gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch könnten Fledermäuse angezogen werden. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passie-

ren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt. Dies ist möglichst zu vermeiden.

### **Wildkatze**

- Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen der Wildkatze müssen Holzpolter entweder zeitnah nach der Fällung abgefahren werden oder bis in den Herbst vor Ort verbleiben. Alternativ ist eine Kontrolle durch einen Biologen erforderlich.

## **9. Zusammenfassung**

Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG führte im Frühjahr und Sommer 2019 und 2021 avifaunistische (bis 2023) und fledermauskundliche Untersuchungen zur Errichtung eines Windparks mit 8 Anlagen auf einem bewaldeten Höhenrücken der Kupferstadt Stolberg (StädteRegion Aachen) durch.

Die durchgeführten Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten (insbesondere der online-Datendienste des LANUV NRW) die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.

Bei der Vogelkartierung wurden 60 Arten festgestellt, davon sind 18 Arten planungsrelevant. Von diesen gelten folgende Arten als windkraftsensibel: Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard. Ergänzend wurden Betroffenheiten der Arten Baumfalke, Kiebitz, Schwarzstorch und Uhu diskutiert, zu deren Vorkommen es Hinweise aus den Daten Dritter gab.

Für alle windkraftsensiblen Vogelarten konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Der ehemals im 3.000 m Umfeld brütende Schwarzstorch ist nicht mehr betroffen, da die Neuansiedlungen der beiden traditionellen Brutpaare mittlerweile in größeren Distanzen liegen. In der Umgebung brütende Rotmilane (dauerhaft in 1,8 km und temporär in 1,35 km Entfernung) liegen außerhalb des gültigen zentralen Prüfbereichs. Vermeidungsmaßnahmen für die Art sind dann nicht notwendig. Gleiches gilt für den Wespenbussard. Die Waldschnepfe wird im bald zu erwartenden neuen Leitfaden für NRW nicht mehr als „windkraftsensibel“ geführt. Baumfalke, Kiebitz und Uhu wurden im Verlauf der Untersuchungen nicht nachgewiesen. Der Kranich ist auf dem Zug nicht betroffen und traditionelle Rastplätze gibt es nicht.

Da es sich bei den potentiellen WEA-Standorten um Standorte im Wald handelt, wurde eine Betroffenheit der planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvögel Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Turteltaube diskutiert. Betroffenheiten können jedoch unter Beachtung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung für diese Arten ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung ebenfalls notwendig.

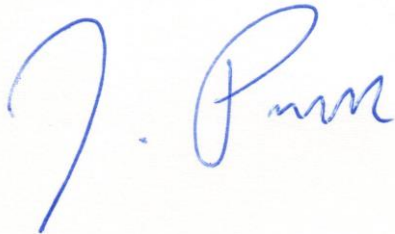
Daten zur Fledermausfauna im Gebiet deuten auf wahrscheinliche Vorkommen von bis zu 10 Arten hin. Als windkraftsensibel gelten davon Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus

sowie Zweifarbfledermaus. Dies macht eine im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierte, nächtliche Abschaltung der WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen notwendig. Darüber hinaus kann ein zweijähriges Gondelmonitoring mit Hilfe von Batcordern durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten ggf. zu modifizieren.

Da für die Baumaßnahmen der WEA nach derzeitigem Stand nur Pioniergehölze und Fichten entfernt werden müssen, ist nicht mit Quartierverlusten zu rechnen.

Ein Vorkommen der Wildkatze gilt als sicher. Vermeidungsmaßnahmen für den Abtransport von Holzpoltern wurden beschrieben.

Aachen, 21.11.2023



(Dr. Jürgen Prell)

## 10. Verwendete und zitierte Literatur

- BAERWALD, E.F., D'AMOURS, G.H., KLUG, B.J. & BARCLAY, R.M.R. (2010):** Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. In: *Current Biology* Vol. 18 No. 16, S. R695-R696.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.G., T. RYSLAVY, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT, O. HÜPPOP & J. STAHMER (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. überarbeitete Fassung, 30.09.2020. *Berichte zum Vogelschutz* Heft 57: 13-112.
- BELLEBAUM, J., F. KORNER-NIEVERGELT, T. DÜRR & U. MAMMEN (2013):** Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal for Nature Conservation*. 21 (2013) 394-400.
- BIOCONSULT & ARSU (2010):** Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009.
- BRINKMANN, R. (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag. Göttingen.
- BRINKMANN, R., NIERMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2009):** Fachtagung zur Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen“. Hannover: Leibniz Universität, in Kooperation mit Universität Erlangen und weiterer Partner.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014):** Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). NuL46: 069-078.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2023):** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 07.05.2021.
- DÜRR, T. (2023):** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand: 07.08.2023.
- **(2023):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand: 07.08.2023.
- ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S. & TRAPP, H. (2005):** Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz. Im Auftrag von: Staatliches Umweltfachamt Bautzen.
- GRUNDWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007):** „Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland - Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung“. *Die Vogelwarte*. Band 45.

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52, Heft 1-2. S. 1-66.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016):** Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsrelevanter Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 03253000A-D.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019):** Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Endbericht, 124 S.
- HÖTKER, H. (2006):** Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.
- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03
- ILLNER, H (2012):** Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. In: Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GNOR) (2001):** Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Oppenheim.
- KRUCKENBERG, H. (2002):** Rotierende Vogelscheuchen – Vögel und Windkraftanlagen. Falke 49: 336 – 342.
- LUSTIG, A. & ZAHN, A. (2010):** Potentielle Auswirkungen durch Windkraftanlagen und Klimawandel auf Fledermauspopulationen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BUND e. V., 34 S.
- MIOGA ET. AL. (2015):** Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland., Natur in NRW, Heft 3/15: 35–39.
- MIOGA ET AL. (2019):** Telemetriestudien am Uhu., Natur in NRW, Heft 1/19: 36-40
- MUNLV (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf.
- MKULNV/LANUV NRW (2017):** Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Stand 10.11.2017.
- PIELA, A. (2010):** Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege 2/10: 51-60

- REICHENBACH, M. (2003):** Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Berlin.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008):** Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (2. aktualisierte Auflage 2011). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland.
- RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GREEN, M., RODRIGUEZ, L. & HEDENSTRÖM, A. (2010):** Bat mortality at wind turbines in Northwestern Europe. In: Acta Chiropterologica: 12(2), (im Druck).
- SEICHE, K., P. ENDL & M. LEIN (2007):** Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2007):** Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparameter auf Wiesenvögel. Untersuchung im Auftrag der MMJ GmbH
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011):** Kiebitz und Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 9/11: 261-270
- STRASSER, C. (2006):** Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Dipl.-Arb., Trier, 87 S.